



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

5. – 10. Juni 2000

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Dreiundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-23/13)**

**Resolutionen
und
Beschlüsse**
**der dreiundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

5. – 10. Juni 2000

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-23/13)



Vereinte Nationen • New York 2001

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zu den von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>		<i>Seite</i>
I.	Tagesordnung	1
II.	Resolutionen auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-23/7)	3
III.	Resolutionen auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/10/Rev.1)	5
IV.	Beschlüsse	53
	A. Wahlen und Ernennungen	53
	B. Sonstige Beschlüsse	55

ANHANG

	Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	59
--	---	----

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Sondertagung durch den Leiter der Delegation Namibias
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die dreiundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der zwölf Hauptproblembereiche der Aktionsplattform von Beijing
9. Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing
10. Annahme der Schlussdokumente

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-23/22.

II. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES VOLLMACH- TENPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

S-23/1. Vollmachten der Vertreter für die dreiundzwanzigste Sondertagung der Ge- neralversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin ent-
haltenen Empfehlung¹,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*8. Plenarsitzung
8. Juni 2000*

¹ A/S-23/7, Ziffer 15.

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DES BERICHTS DES AD-HOC- PLENARAUSSCHUSSES DER DREIUNDZWANZIGSTEN SON- DERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Seite
S-23/2.	Politische Erklärung.....	5
S-23/3.	Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing	7

S-23/2. Politische Erklärung

Die Generalversammlung

verabschiedet die politische Erklärung als Anlage zu dieser Resolution.

*10. Plenarsitzung
10. Juni 2000*

ANLAGE

Politische Erklärung

Wir, die an der Sondertagung der Generalversammlung teilnehmenden Regierungen,

1. *bekräftigen* unsere Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele in der Erklärung von Beijing¹ und der Aktionsplattform², die 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000, dem krönenden Ergebnis der Frauendekade der Vereinten Nationen von 1976 bis 1985³;

2. *bekräftigen außerdem* unsere Verpflichtung auf die Durchführung der Maßnahmen in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform von Beijing, nämlich Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt, sowie Mädchen; und fordern die Durchführung der vereinbarten Schlussfolgerungen und Resolutionen über die Folgemaßnahmen der Vierten Weltfrauenkonferenz, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau seit ihrer vierzigsten Tagung verabschiedet wurden;

3. *erkennen an*, dass wir die Hauptverantwortung für die volle Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform und aller einschlägigen Verpflichtungen zur Förderung der Frau tragen, und fordern in diesem Zusammenhang die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit, so auch die erneute Bekundung der Entschlossenheit, die möglichst baldi-

¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF. 177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

³ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

ge Verwirklichung des international vereinbarten, aber noch nicht erreichten Ziels anzustreben, 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt zur Verfügung zu stellen;

4. *begrüßen* die bisher erzielten Fortschritte bei der Gleichstellung und bei der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und bekräftigen unsere Verpflichtung, beschleunigt die universale Ratifikation des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ herbeizuführen, und nehmen in dieser Hinsicht die Anstrengungen zur Kenntnis, die auf allen Ebenen von den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen unternommen werden, und fordern nachdrücklich die Fortführung der Anstrengungen zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing;

5. *anerkennen* die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, und befürworten ihre Mitwirkung an den weiteren Umsetzungs- und Bewertungsprozessen;

6. *betonen*, dass die Männer sich mit einbringen und gemeinsam mit den Frauen Verantwortung für die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau übernehmen müssen;

7. *bekräftigen* die Bedeutung der Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in den Prozess der Umsetzung der Ergebnisse der anderen wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, sowie die Notwendigkeit koordinierter Folgemaßnahmen zu allen wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen von Seiten der Regierungen, der Regionalorganisationen und aller Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

Wir, die Regierungen, am Beginn dieses neuen Jahrtausends,

8. *bekräftigen* unsere Verpflichtung, die bei der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau angetroffenen Hindernisse zu überwinden und ein förderliches nationales und internationales Umfeld zu stärken und zu erhalten, und verpflichten uns zu diesem Zweck, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer vollen und beschleunigten Umsetzung zu ergreifen, unter anderem durch die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in alle Politiken und Programme und die Förderung der vollen Teilhabe und Ermächtigung der Frau sowie einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der vollen Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing;

9. *kommen überein*, die weitere Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing regelmäßig zu bewerten mit dem Ziel, im Jahr 2005 alle beteiligten Parteien zu versammeln, um zehn Jahre nach der Verabschiedung der Aktionsplattform von Beijing und zwanzig Jahre nach der Verabschiedung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau die Fortschritte zu bewerten und gegebenenfalls neue Initiativen zu erwägen;

10. *verpflichten uns*, für das Entstehen von Gesellschaften zu sorgen, in denen Frauen und Männer gemeinsam eine Welt aufbauen, in der jeder Einzelne Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert genießen kann.

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

S-23/3. Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing

Die Generalversammlung

verabschiedet die weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung⁵ und Aktionsplattform⁶ von Beijing als Anlage zu dieser Resolution.

10. Plenarsitzung
10. Juni 2000

ANLAGE

Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing

I. Einführung

1. Die zur Sondertagung der Generalversammlung zusammengetroffenen Regierungen haben ihre Verpflichtung auf die Gesamt- und Einzelziele der Erklärung⁵ und Aktionsplattform⁶ von Beijing bekräftigt, die 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden und im Bericht der Konferenz enthalten sind. Mit der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing wurden Gleichstellung, Entwicklung und Frieden als Ziele festgesetzt und eine Agenda für die Ermächtigung der Frau geschaffen. Die Regierungen überprüften und bewerteten die bei der Umsetzung der Aktionsplattform erzielten Fortschritte und benannten die Hindernisse und Herausforderungen, die sich dabei derzeit stellen. Sie räumten ein, dass die in der Aktionsplattform festgelegten Ziele und Verpflichtungen nicht vollständig umgesetzt und verwirklicht worden sind und vereinbarten weitere Maßnahmen und Initiativen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen betreffend Gleichstellung, Entwicklung und Frieden vollständig verwirklicht werden.

2. In der Aktionsplattform von Beijing wurden zwölf Hauptproblembereiche genannt, zu denen vordringlich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Förderung der Frau und ihre Ermächtigung zu verwirklichen. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau hat die in jedem der zwölf Hauptproblembereiche erzielten Fortschritte geprüft und seit 1996 einvernehmliche Schlussfolgerungen und Empfehlungen für eine beschleunigte Umsetzung verabschiedet. Die Aktionsplattform bildet gemeinsam mit diesen einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen die Grundlage für weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens im 21. Jahrhundert.

3. Das Ziel der Aktionsplattform, das in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht steht, ist die Ermächtigung aller Frauen. Die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen ist für ihre Ermächtigung unabdingbar. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, sind die Staaten gehalten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen. Die Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich durch den Erlass einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Ausarbeitung von Strategien, Politiken und Programmen und die Festlegung von Entwicklungsprioritäten, liegt in der souveränen Verantwortung eines jeden Staates, im Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten; und die Bedeutung der verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, Kulturtraditionen und philosophischen Überzeugungen der

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Ebd., Anlage II.

einzelnen Menschen und ihrer Gemeinwesen sowie deren volle Achtung sollten dazu beitragen, dass die Frauen ihre Menschenrechte im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden uneingeschränkt wahrnehmen können.

4. Die Aktionsplattform betont, dass Frauen gemeinsame Anliegen haben, die nur dann einer Lösung zugeführt werden können, wenn die Frauen miteinander und in Partnerschaft mit den Männern auf das gemeinsame Ziel der Gleichstellung der Geschlechter in der ganzen Welt hinarbeiten. Sie achtet und schätzt die ganze Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebensumstände der Frau und erkennt an, dass sich einige Frauen im Hinblick auf ihre Ermächtigung besonderen Hindernissen gegenübersehen.

5. In der Aktionsplattform wird anerkannt, dass Frauen auf Grund von Faktoren wie Rasse, Alter, Sprache, ethnischer Herkunft, Kultur, Religion oder Behinderung, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur autochthonen Bevölkerung oder wegen ihres sonstigen Standes mit Hindernissen in Bezug auf ihre volle Gleichstellung und Förderung konfrontiert sind. Viele Frauen sehen sich spezifischen Hindernissen gegenüber, die mit ihrem Familienstand zusammenhängen, insbesondere als Alleinerziehende, beziehungsweise mit ihrem sozioökonomischen Status, namentlich mit ihren Lebensbedingungen in ländlichen, entlegenen oder verarmten Gebieten. Zusätzliche Barrieren bestehen auch für weibliche Flüchtlinge, andere vertriebene Frauen, namentlich Binnenvertriebene, sowie für Einwanderinnen und Migrantinnen, insbesondere Wanderarbeiterinnen. Viele Frauen sind außerdem von Umweltkatastrophen, schweren und ansteckenden Krankheiten und verschiedenen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt besonders schwer betroffen.

II. Das bisher Erreichte und die noch bestehenden Hindernisse bei der Umsetzung der zwölf Hauptproblembereiche der Aktionsplattform

6. Eine Bilanz des bisher Erreichten und der noch bestehenden Hindernisse muss bei den in der Aktionsplattform von Beijing eingegangenen Verpflichtungen und den zwölf Hauptproblembereichen ansetzen, wobei die Angaben in den Nationalberichten über die ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse zu untersuchen sind und die Berichte des Generalsekretärs sowie die Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Vereinbarungen der fünf Regionaltagungen, die in Vorbereitung auf die Sondertagung der Generalversammlung abgehalten wurden, sowie andere maßgebliche Quellen berücksichtigt werden müssen. Eine derartige Bilanz ergibt, dass trotz bedeutender positiver Entwicklungen nach wie vor Barrieren bestehen und dass die in Beijing beschlossenen Ziele und die eingegangenen Verpflichtungen weiter umgesetzt werden müssen. Die Zusammenfassung des bisher Erreichten und der nach wie vor bestehenden oder neu aufgetretenen Hindernisse kann daher einen globalen Rahmen für die Ermittlung weiterer Maßnahmen und Initiativen bilden, um die Hindernisse zu überwinden und die vollständige und raschere Umsetzung der Aktionsplattform auf allen Ebenen und auf allen Gebieten zu verwirklichen.

A. Frauen und Armut

7. *Das bisher Erreichte:* Erhebliche Fortschritte sind dabei zu verzeichnen, dass die geschlechtsbezogenen Dimensionen der Armut heute immer mehr erkannt werden und dass die Gleichstellung der Geschlechter als einer der Faktoren anerkannt wird, die insbesondere hinsichtlich der Feminisierung der Armut von besonderer Bedeutung für die Armutsbekämpfung sind. Regierungen haben in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Anstrengungen unternommen, um in ihre Politiken und Programme zur Armutsbekämpfung eine geschlechtsbezogene Perspektive einzubeziehen. Auch multilaterale, internationale und regionale Finanzinstitutionen widmen der Integration einer geschlechtsbezogenen Perspektive in ihre Politiken verstärkte Aufmerksamkeit. Fortschritte wurden auch durch die Verfolgung eines doppelten Ansatzes der Förderung der Erwerbstätigkeit und einkommenschaffender Tätigkeiten für Frauen sowie der Gewährleistung des Zugangs zu einer sozialen Grundversorgung, namentlich im Bildungs- und Gesundheitsbereich, erzielt. Kleinstkredite und andere Finanzinstrumente für Frauen

haben sich als erfolgreiche Strategie zu ihrer Ausstattung mit wirtschaftlicher Macht erwiesen und haben die wirtschaftlichen Chancen einiger in Armut lebender Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, vergrößert. Bei der Politikformulierung wurden die speziellen Bedürfnisse von Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand berücksichtigt. Durch Forschungsarbeiten wurde das Verständnis für die unterschiedlichen Auswirkungen der Armut auf Frauen und Männer verbessert, und es wurden Instrumente zur Erleichterung der Bewertung dieser Auswirkungen entwickelt.

8. *Noch bestehende Hindernisse:* Viele Faktoren haben zur Vergrößerung der wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen Frauen und Männern beigetragen, darunter Einkommensunterschiede, Arbeitslosigkeit und die weitere Verarmung der schwächsten und randständigsten Gruppen. Schuldenlasten und überhöhte Militärausgaben, die in keinem Verhältnis zu den Erfordernissen der nationalen Sicherheit stehen, einseitige Zwangsmaßnahmen, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, Terrorismus, die geringe Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie die bisher noch unerfüllte Verpflichtung, die Verwirklichung des international vereinbarten Zielwerts von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt sowie 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder anzustreben, und schließlich der wenig effiziente Einsatz von Ressourcen können, neben anderen Faktoren, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Armutsbekämpfung hemmen. Durch die geschlechtsbedingten Ungleichheiten und Unterschiede in der Verteilung der wirtschaftlichen Macht, die ungleiche Verteilung unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen, den Mangel an technischer und finanzieller Unterstützung für Unternehmerinnen, den ungleichen Zugang zu Kapital, namentlich zu Grund und Boden, Krediten und dem Arbeitsmarkt, und die ungleiche Verfügungsgewalt darüber sowie durch alle schädlichen traditionellen Praktiken und Bräuche wurde die wirtschaftliche Gleichstellung der Frau zusätzlich behindert und die Feminisierung der Armut verschärft. Die grundlegende wirtschaftliche Umstrukturierung in den Übergangsländern hat dazu geführt, dass für Armutsbekämpfungsprogramme mit dem Ziel der Ermächtigung der Frau die Ressourcen fehlten.

B. Bildung und Ausbildung von Frauen

9. *Das bisher Erreichte:* Das Bewusstsein dafür, dass Bildung eines der wertvollsten Mittel zur Verwirklichung der Gleichstellung und der Ermächtigung der Frau ist, ist gestiegen. Bei der Bildung und Ausbildung von Frauen und Mädchen wurden auf allen Ebenen Fortschritte erzielt, insbesondere wenn der notwendige politische Wille und die entsprechenden Ressourcen vorhanden waren. In allen Regionen wurden Maßnahmen zur Schaffung alternativer Bildungs- und Ausbildungssysteme ergriffen, um Frauen und Mädchen in autochthonen Gemeinwesen sowie andere benachteiligte Randgruppen zu erreichen und sie zu ermutigen, alle Bildungswege, insbesondere nichttraditionelle, einzuschlagen, und um jede geschlechtsbezogene Voreingenommenheit aus Bildung und Ausbildung zu eliminieren.

10. *Noch bestehende Hindernisse:* In einigen Ländern wurden die Anstrengungen zur Beseitigung des Analphabetentums und zur Herbeiführung eines höheren Alphabetisierungsgrads bei Frauen und Mädchen sowie zur Ausweitung ihres Zugangs zu allen Bildungsebenen und Bildungszweigen durch eine Reihe von Faktoren gehemmt: fehlende Ressourcen sowie mangelnder politischer Wille und mangelnde Entschlossenheit, die Bildungsinfrastruktur zu verbessern und Bildungsreformen durchzuführen; anhaltende geschlechtsbezogene Diskriminierung und Voreingenommenheit, so auch bei der Lehrerbildung; geschlechtsabhängige Stereotypisierung von Berufsfeldern in Schulen, weiterführenden Bildungseinrichtungen und Gemeinwesen; Fehlen von Kinderbetreuungseinrichtungen; Fortschreibung von Rollenklischees in Lehrmaterialien; und ungenügende Aufmerksamkeit für den Zusammenhang zwischen der Einschreibung von Frauen in höheren Bildungseinrichtungen und der Arbeitsmarktdynamik. Die Entlegenheit einiger Gemeinwesen und die in einigen Fällen unzureichenden Gehälter und sonstigen Lei-

stungen erschweren es, qualifiziertes Lehrpersonal zu gewinnen und zu halten, wodurch die Bildung an Qualität einbüßen kann. Darüber hinaus trugen wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Schranken sowie im Brauchtum verwurzelte Praktiken der Diskriminierung in einer Reihe von Ländern dazu bei, dass die Einschulungs- und Schulbesuchsquoten für Mädchen niedriger waren als für Jungen. In einigen Entwicklungsländern wurden bei der Beseitigung des Analphabetentums kaum Fortschritte erzielt, wodurch die Ungleichstellung der Frauen auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene noch verschärft wurde. In einigen dieser Länder hatte die nicht sachgerechte Gestaltung und Anwendung von Strukturanpassungspolitiken besonders nachteilige Auswirkungen auf den Bildungssektor, da sie einen Rückgang der Investitionen in die Bildungsinfrastruktur bewirkte.

C. Frauen und Gesundheit

11. *Das bisher Erreichte:* Programme wurden durchgeführt, um das Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger und Planer dafür zu wecken, dass Gesundheitsprogramme alle Aspekte der weiblichen Gesundheit in allen Lebensphasen abdecken müssen, und solche Programme haben in vielen Ländern zu einer Erhöhung der Lebenserwartung beigetragen. Festzustellen sind verstärkte Aufmerksamkeit für die hohen Sterblichkeitsraten von Frauen und Mädchen bei Malaria, Tuberkulose, durch Wasser übertragenen Krankheiten, ansteckenden Krankheiten und Durchfallerkrankungen sowie Mangelernährung; verstärkte Aufmerksamkeit für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die reproduktiven Rechte der Frau gemäß Ziffer 94 und 95 der Aktionsplattform, wobei einige Länder die Durchführung von Ziffer 96 der Aktionsplattform stärker betonen; ein gestiegenes Wissen über Familienplanung und Empfängnisverhütungsmethoden und deren vermehrte Anwendung sowie ein erhöhtes Bewusstsein der Männer hinsichtlich ihrer Verantwortung bei der Familienplanung, den Empfängnisverhütungsmethoden und ihrer Anwendung; verstärkte Aufmerksamkeit für sexuell übertragene Infektionen bei Frauen und Mädchen, namentlich HIV/Aids, sowie für Methoden zum Schutz gegen solche Infektionen; verstärkte Aufmerksamkeit für Stillen, Ernährung und die Gesundheit von Säuglingen und Müttern; die Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive im Gesundheitsbereich und in gesundheitsbezogenen Bildungs- und physischen Aktivitäten sowie geschlechtsspezifische Verhütungs- und Rehabilitationsprogramme für Suchtstoffmissbrauch, namentlich Tabak, Drogen und Alkohol; verstärkte Aufmerksamkeit für die geistige Gesundheit von Frauen, die Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz, Umwelterwägungen und die Anerkennung der besonderen gesundheitlichen Bedürfnisse älterer Frauen. Auf ihrer vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Sondertagung überprüfte die Generalversammlung das bisher Erreichte und verabschiedete Schlüsselmaßnahmen⁷ auf dem Gebiet der Gesundheit von Frauen im Zuge der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸.

12. *Noch bestehende Hindernisse:* Weltweit besteht eine nach wie vor unannehmbar große Kluft zwischen reichen und armen Ländern sowie innerhalb dieser Länder bei der Säuglings- und Müttersterblichkeit und -morbidity sowie bei Maßnahmen zu Gunsten der Gesundheit von Frauen und Mädchen, in Anbetracht ihrer besonderen Anfälligkeit für sexuell übertragene Infektionen, namentlich HIV/Aids, und andere Probleme der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für endemische, ansteckende und übertragbare Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose, Durchfallerkrankungen und durch Wasser übertragene Krankheiten sowie nichtübertragbare chronische Krankheiten. In manchen Ländern fordern diese endemischen, ansteckenden und übertragbaren Krankheiten nach wie vor zahlreiche Opfer unter Frauen und Mädchen. In anderen Ländern gehören nichtübertragbare Krankheiten wie Herz-Lungen-Erkrankungen, Bluthochdruck und degenerative Krankheiten zu den Hauptursachen der Sterblichkeit und Morbidity bei Frauen.

⁷ Siehe Resolution S-21/2, Anlage.

⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Trotz der in einigen Ländern erzielten Fortschritte ist die Müttersterblichkeits- und -morbidityquote in den meisten Ländern nach wie vor unannehmbar hoch. In vielen Ländern sind die Investitionen in wesentliche Geburtshilfedienste nach wie vor unzureichend. Das Fehlen eines ganzheitlichen Ansatzes für Gesundheit und Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen, der auf dem Recht der Frau basiert, in allen Phasen ihres Lebens ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen, hat sich fortschrittshemmend ausgewirkt. Manche Frauen stoßen bei der Verwirklichung ihres Rechts, das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen, nach wie vor auf Hindernisse. Auch die Tatsache, dass die Gesundheitsversorgungssysteme vordringlich auf die Behandlung von Krankheiten und nicht auf die Erhaltung einer optimalen Gesundheit abstellen, verhindert einen ganzheitlichen Ansatz. In einigen Ländern erfährt die Rolle der sozialen und wirtschaftlichen Bestimmungsfaktoren der Gesundheit nicht genügend Beachtung. Der fehlende Zugang zu sauberem Wasser, ausreichender Ernährung, sicherer Abwasserentsorgung, das Fehlen einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsforschung und -technik sowie die unzureichende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen bei der Bereitstellung von Gesundheitsinformationen, Gesundheitsversorgung und Gesundheitsdiensten, namentlich im Zusammenhang mit umwelt- und berufsbedingten Gesundheitsrisiken, wirken sich auf die Frauen in den Entwicklungsländern wie in den entwickelten Ländern aus. Armut und ein niedriger Entwicklungsstand schränken nach wie vor die Fähigkeit vieler Entwicklungsländer ein, eine hochwertige Gesundheitsversorgung bereitzustellen beziehungsweise auszuweiten. Die insbesondere in den Entwicklungsländern herrschende Knappheit an Finanzmitteln und menschlichen Ressourcen sowie in einigen Fällen die Neugliederung des Gesundheitssektors und/oder der zunehmende Trend zur Privatisierung von Gesundheitsversorgungssystemen hat zu minderwertigen, eingeschränkten und ungenügenden Gesundheitsdiensten geführt und bewirkt, dass der Gesundheit der schwächsten Gruppen von Frauen weniger Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Hindernisse wie ungleiche Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern, die es Frauen oftmals unmöglich machen, auf sicheren und verantwortlichen sexuellen Praktiken zu bestehen, sowie fehlende Kommunikation und mangelndes Verständnis zwischen Männern und Frauen, unter anderem hinsichtlich der gesundheitlichen Bedürfnisse von Frauen, gefährden die Gesundheit der Frauen, indem sie insbesondere ihre Anfälligkeit für sexuell übertragbare Infektionen, namentlich HIV/Aids, erhöhen und den Zugang der Frauen zu gesundheitlicher Versorgung und Aufklärung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhütung, einschränken. Jugendliche, insbesondere junge Frauen, haben nach wie vor keinen Zugang zu Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie zu entsprechender Aufklärung und entsprechenden Diensten. Frauen, die Gesundheitsversorgung erhalten, werden häufig weder mit Respekt behandelt noch wird ihre Privatsphäre geachtet und Vertraulichkeit gewahrt, noch werden sie immer umfassend über die verfügbaren Alternativen und Dienstleistungen informiert. In einigen Fällen beachten die Gesundheitsdienste und das Gesundheitspersonal noch immer nicht die Menschenrechte, befolgen nicht die ethischen, berufsständischen und geschlechtsspezifischen Normen bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten für Frauen und gewährleisten auch nicht, dass eine verantwortliche, freiwillige Zustimmung nach vorheriger Aufklärung erfolgt. Nach wie vor fehlen Informationen über die Verfügbarkeit von und den Zugang zu geeigneten, erschwinglichen und hochwertigen gesundheitlichen Grundversorgungsleistungen, so auch auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, wird der Betreuung von Müttern sowie geburtshilflichen Notfällen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt und fehlt es an Vorsorge, Reihenuntersuchungen und Behandlungen für Brust-, Gebärmutterhals- und Eierstockkrebs sowie für Osteoporose. Die Erprobung und Entwicklung von Verhütungsmitteln für Männer ist nach wie vor unzureichend. In manchen Ländern wurden zwar Maßnahmen ergriffen, doch die in Ziffer 106 Buchstaben j und k der Aktionsplattform aufgeführten Maßnahmen betreffend die gesundheitlichen Folgen gefährlicher Schwangerschaftsabbrüche beziehungsweise die Notwendigkeit, den Rückgriff auf Schwangerschaftsabbrüche zu verringern, sind nicht vollständig umgesetzt worden. Die zunehmende Häufigkeit des Tabakgebrauchs bei Frauen, insbesondere jungen Frauen, hat zu einem

Ansteigen ihres Krebsrisikos und der Gefährdung durch andere schwere Erkrankungen geführt, neben den geschlechtsspezifischen Risiken auf Grund des Tabakgenusses und des Passivrauchens.

D. Gewalt gegen Frauen

13. *Das bisher Erreichte:* Es wird weithin anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich stattfindet, eine Menschenrechtsfrage ist. Es wird anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen, die vom Staat oder seinen Vertretern begangen oder geduldet wird, eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Ebenso wird anerkannt, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, gleichviel ob diese vom Staat oder von Privatpersonen begangen werden, und den Opfern Schutz zu gewähren. Es herrscht eine größere Sensibilisierung und Entschlossenheit, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, die den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten angreift, beeinträchtigt oder zunichte macht, unter anderem durch bessere Rechtsvorschriften, Politiken und Programme zu verhindern und zu bekämpfen. Regierungen haben politische Reformen eingeleitet und entsprechende Mechanismen geschaffen, wie ressortübergreifende Ausschüsse, Richtlinien und Protokolle sowie einzelstaatliche, multidisziplinäre und koordinierte Programme, um die Gewalt zu bekämpfen. Einige Regierungen haben darüber hinaus Gesetze zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt sowie Gesetze zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter erlassen oder reformiert. Auf allen Ebenen wird in zunehmendem Maße erkannt, dass jede Form der Gewalt gegen Frauen ihre Gesundheit ernsthaft beeinträchtigt. Den Anbietern von Gesundheitsdiensten wird bei der Auseinandersetzung mit dieser Frage eine bedeutsame Rolle beigemessen. Bei der Bereitstellung von Diensten für missbrauchte Frauen und Kinder, darunter rechtliche Dienste, Zufluchtsorte, besondere Gesundheitsdienste und Beratung, Hotlines sowie speziell geschulte Polizeieinheiten, sind einige Fortschritte erzielt worden. Fortbildungsmaßnahmen für Polizeipersonal, Richter, Anbieter von Gesundheitsdiensten und Sozialarbeiter werden gefördert. Aufklärungsmaterialien für Frauen sowie Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wurden erarbeitet und Forschungsarbeiten über die Wurzeln der Gewalt angestellt. In zunehmendem Maße werden Forschungsarbeiten und spezielle Studien zu den Geschlechterrollen, insbesondere zur Rolle von Männern und Jungen, und zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen sowie zur Situation von Kindern, die in gewalttätigen Familien aufwachsen, und zu den damit verbundenen Auswirkungen durchgeführt. Staatliche und nichtstaatliche Organisationen haben erfolgreich zusammengearbeitet, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Die aktive Unterstützung durch die Zivilgesellschaft, insbesondere durch Frauenorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, spielte eine wichtige Rolle unter anderem bei der Förderung von Sensibilisierungskampagnen und bei der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für weibliche Gewaltopfer. Anstrengungen zur Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die eine Form der Gewalt gegen Frauen darstellt, fanden nationale, regionale und internationale politische Unterstützung. Viele Regierungen haben Aufklärungs- und Beratungsprogramme eingeleitet und Rechtsvorschriften erlassen, die solche Praktiken kriminalisieren. Eine weitere Unterstützungsmaßnahme war die Ernennung einer Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Genitalverstümmelung an Frauen.

14. *Noch bestehende Hindernisse:* Frauen werden auch weiterhin Opfer unterschiedlicher Formen der Gewalt. Die Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen werden durch das unzureichende Verständnis der Wurzeln aller Formen dieser Gewalt behindert. Es fehlen umfassende Programme zur Befassung mit den Tätern, darunter gegebenenfalls auch Programme, die sie befähigen würden, Probleme ohne den Rückgriff auf Gewalt zu lösen. Unzureichende Daten über Gewalt erschweren darüber hinaus fundierte politische Entscheidungen und Analysen. Diskriminierende soziokulturelle Einstellungen und wirtschaftliche Ungleichheit zementieren die untergeord-

nete Stellung der Frau in der Gesellschaft. Dadurch werden Frauen und Mädchen anfällig für viele Formen der Gewalt, wie körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, namentlich auch Misshandlung, sexueller Missbrauch von Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Genitalverstümmelung und andere für die Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung. In vielen Ländern ist ein koordiniertes, disziplinenübergreifendes Vorgehen gegen Gewalt, das das Gesundheitssystem, die Arbeitswelt, die Medien, das Bildungs- und das Justizsystem umfasst, nach wie vor nur in Ansätzen vorhanden. Häusliche Gewalt, namentlich sexuelle Gewalt in der Ehe, wird in einigen Ländern immer noch als Privatsache behandelt. Das Bewusstsein für die Folgen häuslicher Gewalt, für die Möglichkeiten, sie zu verhindern, sowie für die Rechte der Opfer ist nach wie vor nicht genügend ausgeprägt. Obschon sich Verbesserungen feststellen lassen, sind die rechtlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, zur Beseitigung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich der häuslichen Gewalt und der Kinderpornografie, in vielen Ländern nach wie vor zu schwach. Auch die Präventionsstrategien sind nach wie vor fragmentarisch und lediglich reaktiv, und entsprechende Programme fehlen. Darüber hinaus zeigte sich, dass in einigen Ländern durch die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken für den Frauen- und Kinderhandel und für die Zwecke aller Formen der wirtschaftlichen und sexuellen Ausbeutung neue Probleme entstanden sind.

E. Frauen und bewaffnete Konflikte

15. *Das bisher Erreichte:* Es wird auf breiterer Ebene erkannt, dass bewaffnete Konflikte unterschiedliche destruktive Auswirkungen auf Frauen und Männer haben und dass ein geschlechtsspezifischer Ansatz bei der Anwendung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wichtig ist. Auf einzelstaatlicher wie auf internationaler Ebene wurden Schritte unternommen, um gegen Übergriffe gegen Frauen vorzugehen; so wurde verstärkte Aufmerksamkeit darauf verwandt, der Straflosigkeit bei Verbrechen gegen Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte ein Ende zu setzen. Die Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien⁹ beziehungsweise für Ruanda¹⁰ leisten mit ihrer Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im Kontext bewaffneter Konflikte. Von historischer Bedeutung ist auch die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹, das Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und andere Formen sexueller Gewalt, wenn sie im Kontext bewaffneter Konflikte begangen werden, zu Kriegsverbrechen und unter genau bezeichneten Umständen auch zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt. Der Beitrag der Frauen auf den Gebieten der Friedenskonsolidierung, der Friedensschaffung und der Beilegung von Konflikten wird in zunehmendem Maße anerkannt. Eine Erziehung und Ausbildung zu gewaltfreier Konfliktlösung wurde eingeführt. Bei der Verbreitung und Umsetzung der Richtlinien zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen und bei der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen vertriebener Frauen wurden Fortschritte erzielt. Einige Länder haben eine Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit als Grundlage für die Gewährung des Flüchtlingsstatus anerkannt. Regierungen, die internationale Gemeinschaft und internationale Organisationen, insbesondere die Vereinten Nationen, erkennen an, dass Frauen und Männer humanitäre Notsituationen unterschiedlich erleben und dass es einer ganzheitlicheren Unterstützung für weibliche Flüchtlinge und Vertriebene bedarf, namentlich derjenigen, die unter Missbrauch jeglicher Art zu leiden hatten, darunter ge-

⁹ Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

¹⁰ Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

¹¹ A/CONF.183/9.

schlechtsspezifischem Missbrauch, um sicherzustellen, dass sie gleichen Zugang zu ausreichender und angemessener Ernährung, sauberem Wasser, sicherer Abwasserentsorgung, Obdach, Bildung sowie Sozial- und Gesundheitsdiensten einschließlich der Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und der Geburtshilfe erhalten. Es wird verstärkt anerkannt, dass bei der Planung, Gestaltung und Erbringung humanitärer Hilfe die Geschlechterperspektive einbezogen werden muss und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind. Die humanitären Hilfsorganisationen und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, haben bei der Gewährung humanitärer Hilfe sowie gegebenenfalls bei der Gestaltung und Durchführung von Programmen zur Befriedigung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere Flüchtlingen und Vertriebenen in humanitären Notlagen sowie in Konflikt- und Postkonfliktsituationen eine zunehmend wichtige Rolle gespielt.

16. *Noch bestehende Hindernisse:* Zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung besteht ein unauflöslicher Zusammenhang. Bewaffnete und andere Konflikte, Angriffskriege, ausländische Besetzung, Kolonial- oder Fremdherrschaft und Terrorismus schaffen auch weiterhin schwerwiegende Hindernisse für die Förderung der Frau. Die in bewaffneten Konflikten auftretenden gezielten Angriffe gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, die Vertreibung von Menschen und die Rekrutierung von Kindersoldaten unter Verstoß gegen nationale oder internationale Rechtsvorschriften durch staatliche und/oder nichtstaatliche Akteure hatten besonders nachteilige Folgen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte der Frau. Durch bewaffnete Konflikte entsteht beziehungsweise vergrößert sich die hohe Zahl der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand, die häufig in Armut leben. Die auf allen Ebenen bestehende Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungspositionen, beispielsweise als Sonderbotschafterinnen oder Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bei der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, sowie das fehlende Bewusstsein für Geschlechteraspekte auf diesen Gebieten stellen ein ernst zu nehmendes Hindernis dar. Bisher werden weder ausreichende Ressourcen für die Befriedigung der Bedürfnisse der steigenden Zahl von Flüchtlingen, zumeist Frauen und Kinder, bereitgestellt, insbesondere für Entwicklungsländer, die große Mengen von Flüchtlingen aufnehmen, noch werden diese Ressourcen in ausgewogener Weise verteilt; die internationale Hilfe hat mit der wachsenden Zahl der Flüchtlinge nicht Schritt gehalten. Die zunehmende Zahl der Binnenvertriebenen, zumeist Frauen und Kinder, und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bedeuten nach wie vor eine doppelte Belastung für die betroffenen Länder und ihre Finanzen. Die unzureichende Ausbildung des Personals, das sich mit den Bedürfnissen von Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte oder als Flüchtlinge befasst, namentlich der Mangel an konkreten Programmen für die Heilung der Frauen von Traumata und für die Vermittlung von Qualifikationen, stellt weiterhin ein Problem dar.

17. Überhöhte Militärausgaben, einschließlich der weltweiten Militärausgaben, der Waffenhandel sowie Investitionen in die Rüstungsindustrie unter Berücksichtigung nationaler Sicherheitserfordernisse entziehen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere für die Förderung der Frau, Mittel, die möglicherweise in sie eingeflossen wären. In mehreren Ländern hatten Wirtschaftssanktionen soziale und humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder.

18. In einigen Ländern wird die Förderung der Frau durch einseitige Maßnahmen beeinträchtigt, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder.

19. In Situationen bewaffneter Konflikte finden fortwährend Verletzungen der Menschenrechte der Frauen statt, die gegen die Grundprinzipien der internationalen Men-

schenrechte und des humanitären Völkerrechts verstoßen. Gewalt jeder Form gegen Frauen hat zugenommen, darunter sexuelle Sklaverei, Vergewaltigung, systematische Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und erzwungene Schwangerschaften in Situationen bewaffneter Konflikte. Die Vertreibung, die durch den Verlust von Heim und Eigentum, durch Armut, Zerfall der Familien und Trennung von Familienangehörigen sowie andere Folgen bewaffneter Konflikte noch verschlimmert wird, wirkt sich besonders nachteilig auf die Bevölkerung, vor allem auf Frauen und Kinder, aus. Darüber hinaus werden Mädchen entführt oder unter Verstoß gegen das Völkerrecht in Situationen bewaffneter Konflikte rekrutiert, unter anderem als Kombattantinnen, Sexsklavinnen oder für Hausarbeiten.

F. Die Frau in der Wirtschaft

20. *Das bisher Erreichte:* Frauen nehmen verstärkt am Arbeitsmarkt teil und gewinnen dadurch an wirtschaftlicher Eigenständigkeit. Einige Regierungen haben eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Frauen, ihren gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und ihre gleiche Verfügungsgewalt darüber sowie die Gleichstellung am Arbeitsplatz ergriffen. Weitere Maßnahmen umfassen die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Erlass oder die Stärkung von Rechtsvorschriften, um sie mit den Übereinkommen in Einklang zu bringen. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit, berufliche und familiäre Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren, sowie für den positiven Effekt von Maßnahmen wie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub sowie von Kinder- und Familienbetreuungsdiensten und -leistungen ist gestiegen. Einige Regierungen haben Regelungen getroffen, um gegen Diskriminierung und Missbrauch am Arbeitsplatz vorzugehen und gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen zu verhindern, und haben Finanzierungsmechanismen zur Förderung der Rolle der Frau auf dem Gebiet der unternehmerischen Initiative und der Bildung und Ausbildung eingerichtet, namentlich in Bezug auf wissenschaftliche und technische Kompetenzen und die Entscheidungsfindung. Darüber hinaus wurden Forschungsarbeiten zu den Hindernissen für die Ausstattung der Frauen mit wirtschaftlicher Macht durchgeführt, darunter auch zu dem Verhältnis zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Arbeit, und es werden Instrumente zur Erleichterung dieser Untersuchungen entwickelt.

21. *Noch bestehende Hindernisse:* Die Wichtigkeit der Geschlechterperspektive bei der Formulierung der makroökonomischen Politik wird nach wie vor nicht weithin erkannt. Viele Frauen arbeiten noch immer als Selbstversorgerinnen in den ländlichen Gebieten und im informellen Sektor oder sie arbeiten im Dienstleistungssektor für Niedriglöhne und ohne nennenswerte Arbeitsplatz- und soziale Sicherheit. Viele Frauen, die über vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen wie Männer verfügen, sind mit einem geschlechtsspezifischen Lohngefälle konfrontiert und liegen im formellen Sektor beim Einkommen wie bei den Aufstiegschancen hinter den Männern zurück. Eine für Frauen und Männer gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit wurde bisher noch nicht vollständig verwirklicht. Nach wie vor gibt es Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bei der Einstellung und Beförderung sowie im Zusammenhang mit Schwangerschaft, beispielsweise durch Schwangerschaftstests, und auch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz findet nach wie vor statt. In einigen Ländern sind die vollen und gleichen Rechte der Frau auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch im Wege des Erbrechts, bisher nicht im innerstaatlichen Recht anerkannt. Ein Vorankommen in akademischen Berufen ist für Frauen in den meisten Fällen noch schwieriger, da Strukturen und Maßnahmen fehlen, die Mutterschaft und Familienpflichten berücksichtigen. In manchen Fällen führte die Fortschreibung von Rollenklischees dazu, dass Vätern am Arbeitsplatz ein geringerer Status eingeräumt wird und dass Männer nicht genügend ermutigt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren. Diese Schwierigkeiten werden durch das Fehlen familienfreundlicher Politiken bei der Organisation der Arbeit noch verschärft. Rechtsvorschriften werden nach wie vor nicht wirksam umgesetzt, und die praktischen Unterstützungssysteme sind auch weiterhin inef-

fektiv. Die Verbindung von entgeltlicher Arbeit und von Betreuungsaufgaben innerhalb der Familien, Haushalte und Gemeinwesen bürdet Frauen noch immer eine unverhältnismäßig hohe Last auf, da Männer die Aufgaben und die Verantwortung nicht in ausreichendem Maße teilen. Darüber hinaus verrichten nach wie vor die Frauen den Großteil der unentgeltlichen Arbeiten.

G. Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen

22. *Das bisher Erreichte:* Die gesellschaftliche Bedeutung der vollen Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung und an der Macht auf allen Ebenen und in allen Foren, namentlich im zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Sektor, wird in zunehmenden Maße anerkannt. In einigen Ländern konnten Frauen in diesen Einflussbereichen auch höhere Positionen erreichen. Immer mehr Länder wenden Frauenförderungspolitiken an, in einigen Fällen Quotensysteme oder freiwillige Vereinbarungen, sowie messbare Ziele und Zielwerte, haben Schulungsprogramme für weibliche Führungskräfte eingerichtet und Maßnahmen ergriffen, um Frauen wie auch Männern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Einzelstaatliche Einrichtungen und Mechanismen für die Frauenförderung sowie nationale und internationale Netzwerke von Politikerinnen, Parlamentarierinnen, Aktivistinnen und weiblichen Fach- und Führungskräften unterschiedlicher Berufsgruppen wurden eingerichtet beziehungsweise aufgewertet und gestärkt.

23. *Noch bestehende Hindernisse:* Obwohl die Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den Entscheidungsorganen auf allen Ebenen allgemein anerkannt wird, besteht doch nach wie vor eine Kluft zwischen gesetzlicher und tatsächlicher Gleichstellung. Trotz erheblicher Verbesserungen bei der gesetzlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hat sich die tatsächliche Teilhabe von Frauen auf den höchsten Ebenen der nationalen wie der internationalen Entscheidungsfindung seit der Vierten Weltfrauenkonferenz im Jahr 1995 nicht wesentlich verändert, und die krasse Unterrepräsentierung von Frauen in den Entscheidungsorganen aller Bereiche, darunter namentlich Politik, Konfliktverhütungs- und -beilegungsmechanismen, Wirtschaft, Umwelt und Medien, behindert die Integration einer Gleichstellungsperspektive in diese kritischen Einflussbereiche. Frauen sind in der Legislative sowie auf Ministerebene und unmittelbar darunter nach wie vor ebenso unterrepräsentiert wie auf den höchsten Ebenen der Unternehmen sowie anderer sozialer und wirtschaftlicher Institutionen. Die traditionellen Geschlechterrollen schränken Frauen in ihren Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Bildung und Karriere ein und zwingen sie, die Last der Verantwortung für den Haushalt zu übernehmen. Initiativen und Programme zur Förderung der vermehrten Teilhabe von Frauen an den Entscheidungsprozessen wurden durch Mängel in den folgenden Bereichen behindert: bei den menschlichen Ressourcen und den Finanzmitteln für Ausbildung und die Förderung von Karrieren in der Politik; bei gleichstellungsbewussten Einstellungen gegenüber Frauen in der Gesellschaft; zum Teil auch beim Bewusstsein der Frauen, sich in der Entscheidungsfindung zu engagieren; bei der Rechenschaftspflicht gewählter Amtsträger und politischer Parteien für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben; beim gesellschaftlichen Bewusstsein für die Wichtigkeit der ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen; bei der Bereitschaft der Männer, die Macht zu teilen; beim Dialog und bei der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Frauenorganisationen sowie bei organisatorischen und politischen Strukturen, die es allen Frauen ermöglichen, an allen Bereichen der politischen Entscheidungsfindung teilzuhaben.

H. Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau

24. *Das bisher Erreichte:* Es wurden nationale Mechanismen eingerichtet beziehungsweise gestärkt und als die institutionelle Grundlage anerkannt, die als Katalysator für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche und die Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und in vielen Fällen auch des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Diskriminierung der Frau¹² fungiert. In zahlreichen Ländern wurden Fortschritte hinsichtlich der Sichtbarkeit, der Stellung, der Reichweite und der Koordinierung der Tätigkeiten dieser Mechanismen erzielt. Die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche wurde auf breiter Ebene als Strategie anerkannt, um die Wirkung von Gleichstellungspolitiken zu erhöhen. Ziel dieser Strategie ist es, die Gleichstellungsperspektive in alle Rechtsvorschriften, Politiken, Programme und Projekte zu integrieren. Die genannten Mechanismen haben trotz ihrer begrenzten Finanzausstattung einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der menschlichen Ressourcen auf dem Gebiet der Geschlechterforschung geleistet und außerdem zu den verstärkten Anstrengungen zur Generierung und Verbreitung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten sowie zu gleichstellungsorientierten Forschungs- und Dokumentationsarbeiten beigetragen. Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wurden bei der Integration der Geschlechterperspektive beträchtliche Fortschritte erzielt, namentlich durch die Entwicklung von Instrumenten und die Einsetzung von Gleichstellungsbeauftragten.

25. *Noch bestehende Hindernisse:* In einer Reihe von Ländern sind die unzureichenden finanziellen und menschlichen Ressourcen sowie der fehlende politische Wille und Einsatz die Haupthindernisse, die sich den nationalen Mechanismen entgegenstellen. Weitere Faktoren, die sich erschwerend auswirken, sind das unzureichende Verständnis des Konzepts der Gleichstellung und der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche seitens der staatlichen Strukturen sowie die vorherrschenden Rollenklischees, diskriminierende Einstellungen, konkurrierende Regierungsprioritäten und in einigen Ländern unklare Mandate, die Randstellung innerhalb der staatlichen Strukturen, das Fehlen von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten in vielen Bereichen und die mangelhafte Anwendung der Methoden zur Bewertung von Fortschritten, ferner schwache Autorität und unzureichende Verbindungen zur Zivilgesellschaft. Die Tätigkeit der nationalen Mechanismen wurde darüber hinaus auch durch Struktur- und Kommunikationsprobleme innerhalb von und zwischen Regierungsstellen behindert.

I. Menschenrechte der Frauen

26. *Das bisher Erreichte:* Rechtliche Reformen wurden durchgeführt, um alle Formen der Diskriminierung zu verbieten, und diskriminierende Bestimmungen im Zivil-, Straf- und Personenstandsrecht betreffend Ehe und Familienbeziehungen, alle Arten der Gewalt, die Besitz- und Eigentumsrechte, die politischen Rechte sowie die Arbeits- und Beschäftigungsrechte von Frauen wurden beseitigt. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds die Verwirklichung des tatsächlichen Genusses der Menschenrechte durch die Frauen zu erreichen, unter anderem durch politische Maßnahmen, die Verbesserung der Rechtsdurchsetzungs- und -überwachungsmechanismen und die Durchführung von Kampagnen auf allen Ebenen zur Vermittlung rechtlicher Grundkenntnisse und zur Sensibilisierung. 165 Länder haben das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² bisher ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten, und der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat seine vollinhaltliche Umsetzung gefördert. Die Generalversammlung verabschiedete auf ihrer 54. Tagung das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen¹³, das es Frauen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen verankerten Rechts durch einen Staat geworden zu sein, gestattet, dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihre Beschwerde vorzulegen; nichtstaatliche Organisationen haben hier einen Beitrag geleistet, indem sie die Öffentlichkeit sensibilisierten und zur Unterstützung der Annahme des Fakultativprotokolls aufriefen. Nichtstaatliche Frauenorganisationen haben ebenfalls dazu beigetragen, das Bewusstsein dafür zu erhöhen, dass Frauenrechte Menschenrechte sind. Sie mobilisierten darüber hinaus Unterstützung für die Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Ausarbeitung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichts-

¹² Resolution 34/180, Anlage.

¹³ Resolution 54/4, Anlage.

hofs¹¹. Auch bei der Integration der Menschenrechte der Frauen und einer Gleichstellungsperspektive im System der Vereinten Nationen, namentlich in die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission, wurden Fortschritte erzielt.

27. *Noch bestehende Hindernisse:* Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie alle anderen Formen der Diskriminierung, insbesondere Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, bedrohen nach wie vor die Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen. In Situationen bewaffneter Konflikte und ausländischer Besetzung wurden die Menschenrechte der Frauen umfassend verletzt. Eine Reihe von Staaten ratifizierte zwar das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, doch wurde das Ziel der universellen Ratifikation bis zum Jahr 2000 nicht erreicht, und es gibt noch immer eine große Zahl von Vorbehalten zu dem Übereinkommen. Der Gedanke der Gleichstellung wird zwar in zunehmendem Maße akzeptiert, doch haben viele Länder die Bestimmungen des Übereinkommens noch nicht vollinhaltlich umgesetzt. Diskriminierende Rechtsvorschriften, schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche sowie die negative Stereotypisierung von Frauen und Männern halten sich hartnäckig. Die volle Integration einer Gleichstellungsperspektive in das Familien-, Zivil-, Straf-, Arbeits- und Handelsrecht beziehungsweise in die entsprechenden Verwaltungsregeln und -vorschriften hat noch nicht stattgefunden. Lücken in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie eine mangelnde Umsetzung und Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften schreiben die Ungleichheit und Diskriminierung de jure und de facto fort, und in einigen wenigen Fällen wurden neue Gesetze erlassen, die Frauen diskriminieren. In vielen Ländern bleibt Frauen der Zugang zum Recht weitgehend verschlossen, bedingt durch Analphabetentum, Mangel an grundlegenden Rechtskenntnissen, fehlende Informationen und Ressourcen, Insensibilität und geschlechtsspezifische Voreingenommenheit sowie ein fehlendes Bewusstsein für die Menschenrechte von Frauen seitens der Polizeibeamten und Richter, die oftmals die Menschenrechte der Frauen sowie die Würde und den Wert der menschlichen Person missachten. Die reproduktiven Rechte von Frauen und Mädchen werden nicht ausreichend anerkannt, und es bestehen Hindernisse für die volle Verwirklichung dieser Rechte, zu denen bestimmte, in Ziffer 95 der Aktionsplattform von Beijing definierte Menschenrechte gehören. Manche Frauen werden an der Ausübung ihrer Menschenrechte noch durch andere Barrieren gehindert, und zwar auf Grund von Faktoren wie Rasse, Sprache, Volksgruppenzugehörigkeit, Kultur, Religion, Behinderung, ihrer sozioökonomischen Gesellschaftsschicht, ihrer Zugehörigkeit zur autochthonen Bevölkerung oder weil sie Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, Vertriebene oder Flüchtlinge sind.

J. Frauen und die Medien

28. *Das bisher Erreichte:* Die Einrichtung lokaler, nationaler und internationaler Frauennetzwerke im Medienbereich hat einen Beitrag zur weltweiten Verbreitung von Informationen, zum Meinungs austausch und zur Unterstützung für im Medienbereich tätige Frauengruppen geleistet. Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere des Internet, hat bessere Chancen für eine Kommunikation zu Gunsten der Ermächtigung von Frauen und Mädchen eröffnet, wodurch eine steigende Zahl von Frauen in die Lage versetzt wurde, zum Wissensaustausch, zur Bildung von Netzwerken und zum elektronischen Geschäftsverkehr beizutragen. Die Zahl der Frauenorganisationen und -programme in den Medien hat zugenommen, wodurch das Ziel der verstärkten Teilhabe von Frauen und der Förderung ihrer positiven Darstellung in den Medien vorangebracht wurde. Die Aufstellung beruflicher Verhaltensrichtlinien und freiwilliger Verhaltenskodexe, die eine faire Darstellung der Geschlechter und den Gebrauch nichtsexistischer Sprache in den Medienprogrammen unterstützen, hat zu Fortschritten bei der Bekämpfung der negativen Darstellung von Frauen geführt.

29. *Noch bestehende Hindernisse:* Die negative, gewalttätige und/oder herabwürdigende Darstellung von Frauen, namentlich Pornografie und klischeehafte Darstellungen, ha-

ben in unterschiedlicher Form zugenommen, wobei teilweise neue Kommunikationstechnologien benutzt wurden, und in den Medien herrscht weiter Voreingenommenheit gegenüber Frauen. Armut, mangelnder Zugang und fehlende Chancen, Analphabetentum, nicht vorhandene Computerkenntnisse sowie Sprachbarrieren hindern manche Frauen an der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich des Internet. Der Aufbau einer Internet-Infrastruktur und der Zugang zu dieser ist vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere für Frauen begrenzt.

K. Frauen und Umwelt

30. *Das bisher Erreichte:* In verschiedene einzelstaatliche Umweltpolitiken und -programme wurden Gleichstellungsperspektiven einbezogen. In der Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen Gleichstellung, Armutsbekämpfung, nachhaltiger Entwicklung und Umweltschutz haben Regierungen einkommenschaffende Tätigkeiten für Frauen sowie Ausbildung in der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und im Umweltschutz in ihre Entwicklungsstrategien aufgenommen. Es wurden Projekte zur Bewahrung und Nutzung des traditionellen ökologischen Wissens von Frauen, namentlich autochthoner Frauen, bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Erhaltung der biologischen Vielfalt eingeleitet.

31. *Noch bestehende Hindernisse:* Nach wie vor finden die Umweltgefahren, denen Frauen ausgesetzt sind, aber auch die Vorteile, die die Gleichstellung der Geschlechter für die Förderung des Umweltschutzes mit sich bringt, nicht genügend öffentliche Aufmerksamkeit. Der beschränkte Zugang von Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern, zu technischen Qualifikationen, Ressourcen und Informationen, der unter anderem auf die Ungleichstellung von Männern und Frauen zurückzuführen ist, hat die effektive Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf eine bestandfähige Umwelt, insbesondere auch auf internationaler Ebene, behindert. Was die unterschiedlichen Auswirkungen und Konsequenzen von Umweltproblemen für Frauen und Männer betrifft, sind Forschungsarbeiten, Maßnahmen, zielgerichtete Strategien und Sensibilisierung nach wie vor begrenzt. Echte Lösungen für Umweltprobleme einschließlich der Umweltzerstörung müssen an den Wurzeln dieser Probleme ansetzen, wie zum Beispiel ausländische Besetzung. In den Umweltpolitiken und -programmen fehlt eine geschlechtsbezogene Perspektive; die Rolle der Frauen und ihr Beitrag zur Bestandfähigkeit der Umwelt werden nicht berücksichtigt.

L. Mädchen

32. *Das bisher Erreichte:* Bei der Grundschulbildung für Mädchen und in geringerem Maß auch bei der Sekundarschulbildung und im tertiären Bereich konnten einige Fortschritte verzeichnet werden, bewirkt durch die Schaffung eines stärker gleichstellungsorientierten schulischen Umfelds, die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, höhere Schuleintritts- und -verbleibszahlen, Unterstützungsmechanismen für schwangere Mädchen und jugendliche Mütter, vermehrte Möglichkeiten außerschulischer Bildung und verstärkte Teilnahme an naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtsfächern. Die Gesundheit von Mädchen, namentlich die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Jugendlichen, erfuhr erhöhte Aufmerksamkeit. Eine wachsende Anzahl von Ländern erließ Gesetze zum Verbot der Genitalverstümmelung an Frauen und verhängte härtere Strafen für diejenigen, die an sexuellem Missbrauch von Mädchen, Mädchenhandel und allen sonstigen Formen ihrer Ausbeutung, so auch zu kommerziellen Zwecken, beteiligt sind. Ein vor kurzem erreichtes Ergebnis ist die Annahme der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁴ und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁵.

¹⁴ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁵ Ebd., Anlage II.

33. *Noch bestehende Hindernisse:* Das Fortbestehen von Armut, diskriminierende Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen, negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen sowie negative Rollenbilder von Mädchen und Jungen, die das Entfaltungspotenzial von Mädchen einschränken, mangelnde Aufgeschlossenheit für die spezielle Situation von Mädchen, Kinderarbeit und die schwere Belastung von Mädchen durch häusliche Pflichten, unzureichende Ernährung und eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten, fehlende finanzielle Mittel, die Mädchen häufig daran hindern, eine Schul- und Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen – alle diese Faktoren führen dazu, dass es den Mädchen an Chancen und Möglichkeiten fehlt, Selbstvertrauen und Eigenverantwortung zu entwickeln und selbständige Erwachsene zu werden. Armut, mangelnde Unterstützung und Anleitung durch die Eltern, Mangel an Informationen und Bildung, Missbrauch und alle Formen der Ausbeutung von und Gewalt gegen Mädchen führen in vielen Fällen zu ungewollten Schwangerschaften und der Übertragung von HIV und damit unter Umständen zu einer Einschränkung der Bildungschancen. Programme für Mädchen wurden durch das Fehlen oder die unzureichende Zuteilung von finanziellen und personellen Ressourcen behindert. Bisher wurden auf einzelstaatlicher Ebene nur wenige Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen für Mädchen eingerichtet, und in manchen Fällen war die Koordinierung zwischen den verantwortlichen Institutionen unzureichend. Trotz der wachsenden Einsicht in die Gesundheitsbedürfnisse von Jugendlichen, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, fehlt es nach wie vor an den notwendigen Informationen und Diensten. Obwohl der rechtliche Schutz verbessert wurde, haben sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Mädchen zugenommen. Nach wie vor fehlt es an Aufklärung und Dienstleistungen für Jugendliche, die sie in die Lage versetzen würden, in positiver und verantwortungsvoller Weise mit ihrer Sexualität umzugehen.

III. Gegenwärtige Probleme, die sich auf die volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing auswirken

34. Die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing fand in einem sich rasch verändernden globalen Kontext statt. Seit 1995 sind eine Reihe von Fragen in den Vordergrund getreten und haben neue Ausmaße angenommen, die die volle und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und die Verwirklichung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden durch Regierungen, zwischenstaatliche Organe, internationale Organisationen, den Privatsektor beziehungsweise nichtstaatliche Organisationen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Für die volle Umsetzung der Aktionsplattform bedarf es auch in Zukunft des festen politischen Willens zur Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.

35. Die Globalisierung hat für die Erfüllung der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz eingegangenen Verpflichtungen und die Verwirklichung ihrer Ziele neue Probleme gebracht. In manchen Ländern kam es durch den Globalisierungsprozess zu politischen Verlagerungen zu Gunsten offenerer Handels- und Finanzströme, der Privatisierung von Staatsbetrieben und in vielen Fällen der Senkung öffentlicher Ausgaben, insbesondere für soziale Dienste. Dieser Wandel hat die Produktionsmuster verändert und den technischen Fortschritt im Bereich von Information und Kommunikation beschleunigt und hatte auch Folgen für das Leben der Frauen, sei es als Werktätige oder als Verbraucherinnen. In einer Vielzahl von Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, hatten diese Veränderungen auch negative Auswirkungen auf das Leben der Frauen und verstärkten die Ungleichheit. Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen dieser Veränderungen wurden bisher nicht systematisch evaluiert. Die Globalisierung hat auch kulturelle, politische und soziale Auswirkungen, die die kulturellen Werte, die Lebensweisen und die Kommunikationsformen beeinflussen, und sie hat Folgen für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung. Die ungleiche Verteilung der Vorteile der wachsenden Weltwirtschaft hat zu größerer ökonomischer Ungleichheit, zur Feminisierung der Armut und zu verstärkter Ungleichheit zwischen den Geschlechtern geführt, namentlich durch sich häufig verschlechternde Arbeitsbedingun-

gen und mangelnde Sicherheit am Arbeitsplatz, vor allem in der informellen Wirtschaft und in den ländlichen Gebieten. Obschon die Globalisierung manchen Frauen größere wirtschaftliche Chancen und Autonomie gebracht hat, wurden viele andere marginalisiert und um die Vorteile des Globalisierungsprozesses gebracht, weil sich die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb dieser verschärft haben. Der Frauenanteil an der Erwerbsbevölkerung ist zwar in vielen Ländern gestiegen, in anderen Fällen hatte die Durchführung bestimmter wirtschaftspolitischer Maßnahmen jedoch so negative Auswirkungen, dass die gestiegenen Beschäftigungszahlen bei den Frauen häufig nicht mit Verbesserungen der Löhne, Aufstiegschancen und Arbeitsbedingungen einhergingen. In vielen Fällen sind Frauen weiterhin in schlecht bezahlten Teilzeit- oder Gelegenheitsstellen tätig, die durch Instabilität und Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen gekennzeichnet sind. In vielen Ländern sind es weiterhin die Frauen, vor allem jene, die neu auf den Arbeitsmarkt kommen, die als erste ihren Arbeitsplatz verlieren und als letzte wieder eingestellt werden.

36. Zunehmende wirtschaftliche Disparitäten innerhalb und zwischen den Ländern, verbunden mit einer wachsenden wirtschaftlichen Interdependenz und Abhängigkeit der Staaten von externen Faktoren sowie die Finanzkrisen haben in den letzten Jahren in vielen Ländern die Wachstumsaussichten verändert und wirtschaftliche Instabilität verursacht, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Leben der Frauen. Sie beeinträchtigten die Fähigkeit der Staaten, sozialen Schutz und soziale Sicherheit zu gewährleisten und Mittel für die Umsetzung der Aktionsplattform bereitzustellen. Auch die Verlagerung der Kosten für sozialen Schutz, soziale Sicherheit und sonstige Wohlfahrtsleistungen vom öffentlichen Sektor auf die privaten Haushalte spiegelt diese Schwierigkeiten wider. Der Rückgang der im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Finanzmittel trug zu einer weiteren Marginalisierung einer großen Zahl von Entwicklungs- und Übergangsländern bei, in denen die Frauen zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen gehören. Das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, wurde nicht erreicht. Diese Faktoren haben zu einer wachsenden Feminisierung der Armut beigetragen, durch die die Anstrengungen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau untergraben wurden. Die Knappheit der staatlichen Mittel macht innovative Ansätze bei der Verteilung der vorhandenen Ressourcen unabdingbar, nicht nur bei den Regierungen, sondern auch bei den nichtstaatlichen Organisationen und im Privatsektor. Eine dieser Neuerungen ist die geschlechtsdifferenzierte Analyse der öffentlichen Haushalte, die sich als ein wichtiges Instrument zur Feststellung der unterschiedlichen Auswirkungen von Ausgaben auf Männer und Frauen abzeichnet und dazu beiträgt, eine ausgewogene Nutzung der vorhandenen Ressourcen sicherzustellen. Diese Analyse ist für die Förderung der Gleichstellung von entscheidender Bedeutung.

37. In verschiedenen Entwicklungsländern bewirkten Globalisierung und Strukturanpassungsprogramme, die hohen Kosten des Auslandsschuldendienstes und sich verschlechternde Austauschrelationen im internationalen Handel eine Verschärfung bestehender Entwicklungshemmnisse und eine Verschlimmerung der Feminisierung der Armut. Negative Folgen von Strukturanpassungsprogrammen, die auf eine nicht sachgerechte Konzeption und Durchführung zurückzuführen sind, bürden weiterhin den Frauen unverhältnismäßig hohe Lasten auf, unter anderem durch Kürzungen der Haushaltsmittel für soziale Grunddienste, einschließlich Gesundheit und Bildung.

38. Die Einsicht wächst, dass die zunehmende Schuldenlast, mit der sich die meisten Entwicklungsländer konfrontiert sehen, nicht tragbar ist und eines der größten Hindernisse für Fortschritte bei einer auf die Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung und bei der Armutsbekämpfung darstellt. In vielen Entwicklungsländern wie auch in Übergangsländern schränkte der übermäßig hohe Schuldendienst ihre Fähigkeit zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung von Grunddiensten stark ein und beeinträchtigte die volle Umsetzung der Aktionsplattform.

39. In den Übergangsländern sind es die Frauen, die am stärksten unter den durch die wirtschaftliche Umstrukturierung verursachten Härten leiden und die in Zeiten der Rezession als erste ihren Arbeitsplatz verlieren. Aus den schnell wachsenden Sektoren werden sie herausgedrängt. Der Wegfall von Einrichtungen zur Kinderbetreuung auf Grund des Abbaus oder der Privatisierung staatlicher Arbeitsplätze, der wachsende Bedarf an Betreuung älterer Menschen ohne das Vorhandensein entsprechender Einrichtungen, der nach wie vor ungleiche Zugang zu beruflichen Umschulungsmaßnahmen und zu Produktivvermögen für Geschäftsgründungen oder -erweiterungen gehören zu den Herausforderungen, vor denen die Frauen in diesen Ländern heute stehen.

40. Wissenschaft und Technologie als grundlegende Bestandteile der Entwicklung verändern die Produktionsmuster, indem sie zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zu neuen Berufsbildern und zu neuen Arbeitsweisen beitragen und mithelfen, eine wissensbasierte Gesellschaft zu errichten. Der technologische Wandel kann allen Frauen auf allen Gebieten neue Chancen eröffnen, wenn sie über gleiche Zugangs- und Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Frauen sollten auch aktiv an der Definition, Konzeption, Entwicklung und Durchführung der mit diesen Veränderungen zusammenhängenden Politiken und der Überprüfung ihrer geschlechtsspezifischen Auswirkungen beteiligt werden. Weltweit werden die neuen Kommunikationstechniken von vielen Frauen noch nicht wirksam zum Aufbau von Netzwerken, zur Interessenvertretung, für den Informationsaustausch, für Geschäftstätigkeit, für Bildung, zur Konsultation von Medien und für Initiativen im elektronischen Geschäftsverkehr genutzt. So haben zum Beispiel Millionen der ärmsten Frauen und Männer der Welt immer noch keinen Zugang zu Wissenschaft und Technologie, können deren Vorteile nicht nutzen und sind zur Zeit von diesem neuen Feld und den Chancen, die es bietet, ausgeschlossen.

41. Das Muster der Migrationsströme von Arbeitnehmern verändert sich. Immer mehr Frauen und Mädchen beteiligen sich an der innerstaatlichen, regionalen und internationalen Migration von Arbeitskräften und üben zahlreiche, vor allem land- und hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie bestimmte Tätigkeiten im Unterhaltungssektor aus. Zwar verbessert dies die Verdienstmöglichkeiten und die Eigenständigkeit dieser Frauen, aber vor allem die armen, ungebildeten, unqualifizierten und/oder illegalen Migrantinnen sind schlechten Arbeitsbedingungen, erhöhten Gesundheitsrisiken, der Gefahr des Frauenhandels, wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen des Missbrauchs ausgesetzt, die sie in der Ausübung ihrer Menschenrechte behindern und in manchen Fällen Menschenrechtsverletzungen darstellen.

42. Obschon anerkannt wird, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungspolitiken tragen, wächst auch zunehmend die Einsicht, dass Partnerschaften zwischen Regierungen und verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft einen wichtigen Mechanismus für die Verwirklichung dieses Ziels bilden. Zur Förderung dieser Zusammenarbeit können weitere innovative Ansätze entwickelt werden.

43. In einigen Ländern zeigen die gegenwärtigen demografischen Trends, dass niedrigere Fruchtbarkeit, gestiegene Lebenserwartung und niedrigere Sterblichkeit zu einer Alterung der Bevölkerung und zu einer Zunahme chronischer Erkrankungen geführt haben und dass dies Auswirkungen auf die Systeme der Gesundheitsversorgung und die dafür aufgewendeten Ausgaben, auf die informellen Fürsorgesysteme und auf die Forschung hat. Angesichts des Abstands zwischen männlicher und weiblicher Lebenserwartung ist die Anzahl der Witwen und älteren alleinstehenden Frauen erheblich gestiegen, häufig mit dem Ergebnis ihrer gesellschaftlichen Isolierung und sonstiger sozialer Probleme. Die Gesellschaften könnten aus dem Wissen und der Lebenserfahrung älterer Frauen großen Nutzen ziehen. Andererseits ist die gegenwärtige Generation junger Menschen die größte, die es in der Geschichte je gab. Weibliche Jugendliche und junge Frauen haben besondere Bedürfnisse, die zunehmende Aufmerksamkeit erfordern werden.

44. Die rasche Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie, vor allem in den Entwicklungsländern, hatte verheerende Auswirkungen auf die Frauen. Wichtige Voraussetzungen für die Prävention sind unter anderem verantwortungsbewusstes Verhalten und Gleichstellung der Geschlechter. Erforderlich sind auch wirksamere Strategien zur Ermächtigung der Frauen, damit sie über alle mit ihrer Sexualität zusammenhängenden Angelegenheiten selbst bestimmen und frei und eigenverantwortlich über sie entscheiden können, damit sie sich vor risikoreichem und unverantwortlichem Verhalten, das zu sexuell übertragenen Infektionen einschließlich HIV/Aids führt, schützen können, sowie Strategien zur Förderung eines verantwortungsbewussten, sicheren und respektvollen Verhaltens der Männer und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. HIV/Aids ist ein vordringliches öffentliches Gesundheitsproblem, mit dem die Anstrengungen zu seiner Eindämmung nicht Schritt halten können und das in vielen Ländern die hart erkämpften Entwicklungsfortschritte wieder zunichte macht. Die Last der Betreuung von Menschen, die mit HIV/Aids leben, und von Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, haben vor allem Frauen zu tragen, da die Infrastrukturen für die Bewältigung dieser Herausforderungen häufig unzureichend sind. Frauen mit HIV/Aids leiden vielfach unter Diskriminierung und Stigmatisierung und werden häufig Opfer von Gewalt. Probleme im Zusammenhang mit der Prävention, der Mutter-Kind-Übertragung von HIV, dem Stillen, der Information und Aufklärung vor allem von Jugendlichen, der Einschränkung risikoreicher Verhaltensweisen, intravenösem Drogenkonsum, Selbsthilfegruppen, Beratung und freiwilligen Aids-Tests, der Benachrichtigung der Partner, der Bereitstellung wichtiger Medikamente und deren hohen Kosten wurden bisher nicht ausreichend angegangen. Im Kampf gegen HIV/Aids gibt es in manchen Ländern positive Anzeichen für Verhaltensänderungen unter jungen Menschen, und die Erfahrung zeigt, dass Aufklärungsprogramme für Jugendliche eine positivere Einstellung zu den Beziehungen zwischen Mann und Frau und zur Gleichstellung, einen späteren Beginn sexueller Beziehungen und eine Verringerung des Risikos sexuell übertragbarer Infektionen bewirken können.

45. Der wachsende Missbrauch von Medikamenten und Suchtstoffen durch junge Frauen und Mädchen in entwickelten ebenso wie in Entwicklungsländern erfordert eine Verstärkung der Anstrengungen zur Nachfragereduzierung und zur Bekämpfung von unerlaubter Produktion, Angebot von und Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

46. Die Zunahme der durch Naturkatastrophen verursachten Todesfälle und Sachschäden hat deutlich gemacht, wie ineffizient und unzureichend die bestehenden Ansätze und Methoden zur Bekämpfung solcher Notstände sind, in denen die Verantwortung für die Deckung der unmittelbaren täglichen Bedürfnisse ihrer Familien häufiger auf den Frauen als auf den Männern lastet. Dieser Sachverhalt hat das Bewusstsein dafür erhöht, dass bei der Entwicklung und Durchführung von Strategien zur Katastrophenprävention und -milderung und zum Wiederaufbau stets eine geschlechtsbezogene Perspektive zum Tragen gebracht werden muss.

47. Der veränderte Kontext der Geschlechterbeziehungen sowie die Diskussion über die Gleichstellung haben zu einer verstärkten Neubewertung der Rollen von Mann und Frau geführt. Dadurch wurde eine weitere Diskussion über die Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern bei den gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichstellung sowie über die Notwendigkeit angeregt, die klischeehaften und traditionellen Rollenbilder zu ändern, die die Entfaltung des vollen Potenzials von Frauen einschränken. Ferner muss erreicht werden, dass Männer und Frauen in ausgewogener Weise an bezahlter und nicht bezahlter Arbeit teilhaben. Das Versäumnis, die unbezahlte Arbeit von Frauen, die häufig in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht bewertet wird, anzuerkennen und zu quantifizieren, hat dazu geführt, dass der Gesamtbeitrag der Frauen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung unterschätzt wird und unterbewertet bleibt. Solange Männer nur einen unzureichenden Anteil an den Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen, wird die Doppelbelastung von Frauen durch bezahlte Arbeit und Betreuungspflichten im Vergleich zur Belastung von Männern weiterhin unverhältnismäßig hoch sein.

IV. Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bestehenden Hindernisse und zur Verwirklichung der vollen und beschleunigten Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing

48. Im Hinblick auf die in Kapitel II enthaltene Evaluierung der Fortschritte, die in den fünf Jahren seit der Vierten Weltfrauenkonferenz bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing erzielt wurden, sowie im Hinblick auf die in Kapitel III beschriebenen gegenwärtigen Probleme, die sich auf ihre volle Verwirklichung auswirken, verpflichten sich die Regierungen heute erneut auf die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und verpflichten sich zu weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der Hindernisse und zur Bewältigung der bestehenden Probleme. Indem die Regierungen weiterführende und zusätzliche Schritte zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform unternehmen, erkennen sie an, dass alle Menschenrechte – die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert sind.

49. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen sowie die Welthandelsorganisation, andere internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen, die Parlamente, die Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und sonstige Interessengruppen sind aufgerufen, die Anstrengungen der Regierungen zu unterstützen und nach Bedarf ergänzende eigene Programme zu entwickeln, um die volle und effektive Umsetzung der Aktionsplattform zu erreichen.

50. Die Regierungen und die zwischenstaatlichen Organisationen würdigen den Beitrag und die ergänzende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, unter voller Achtung ihrer Autonomie, bei der Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Aktionsplattform, und sie sollten ihre Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, weiter verstärken, um so zur effektiven Umsetzung der Aktionsplattform und zu den Folgemaßnahmen beizutragen.

51. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter nur dann voll erreicht werden kann, wenn die Beziehungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen auf allen Ebenen neu gestaltet werden. Die uneingeschränkte, effektive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein notwendiger Beitrag zu diesem Ziel.

52. Die Verwirklichung der Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen erfordert die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und zwischen Mädchen und Jungen sowie die Gewährleistung ihrer gleichen Rechte, Verantwortlichkeiten, Chancen und Möglichkeiten. Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass die Bedürfnisse, Interessen, Anliegen, Erfahrungen und Prioritäten der Frauen ebenso wie der Männer ein integraler Bestandteil der Konzeption, Durchführung, einzelstaatlichen Überwachung, der Folgemaßnahmen und der Evaluierung, einschließlich auf internationaler Ebene, sämtlicher Maßnahmen in allen Bereichen sind.

53. Mit der Verabschiedung der Aktionsplattform stimmten die Regierungen und die internationale Gemeinschaft einer gemeinsamen Entwicklungsagenda zu, die auf den Grundsätzen der Gleichstellung und der Ermächtigung der Frauen beruht. Nach der Verstärkung der Anstrengungen zur Sicherung der Mitwirkung der Frauen an der Entwicklung muss jetzt versucht werden, die Ausrichtung auf die Lage und die Grundbedürfnisse der Frauen mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verbinden, der auf Gleichberechtigung und Partnerschaft und der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aufbaut. Es sollten Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die die Verwirklichung der folgenden Ziele ermöglichen: eine nachhaltige Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, die Sicherung des Lebensunterhalts und angemessene so-

ziale Schutzmaßnahmen einschließlich Sicherheitsnetze, verstärkte Unterstützungssysteme für Familien, gleicher Zugang zu und gleiche Verfügungsgewalt über finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Beseitigung der zunehmenden und unverhältnismäßig hohen Armut von Frauen. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wirtschaftlichen Institutionen sowie die Entscheidungsträger bei der Mittelvergabe sollen eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen, um eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungsdividenden sicherzustellen.

54. In Anbetracht der beständigen und zunehmenden Last der Armut, unter der Frauen in vielen Ländern, vor allem in den Entwicklungsländern, zu leiden haben, ist es unbedingt erforderlich, weiterhin integrierte makroökonomische und soziale Politiken und Programme, unter anderem betreffend Strukturanpassung und Auslandsverschuldungsprobleme, aus einer Gleichstellungsperspektive zu überprüfen, abzuändern und durchzuführen, um den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten, insbesondere Bildung, und zu erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Diensten der Gesundheitsversorgung sowie den gleichen Zugang zu und die gleiche Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Ressourcen sicherzustellen.

55. Es bedarf verstärkter Anstrengungen zur Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Bildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie zur Gewährleistung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung und den Genuss des für sie erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit in allen Lebensphasen, wie auch auf eine angemessene, erschwingliche und allgemein zugängliche Gesundheitsversorgung und entsprechende Dienste, namentlich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit, vor allem angesichts der HIV/Aids-Pandemie, und auch im Hinblick auf den wachsenden Anteil älterer Frauen.

56. Da die Mehrheit der Frauen auf der Welt für den Eigenverbrauch produzieren und Umweltressourcen nutzen, müssen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen im Hinblick auf die Sicherung ihrer Nachhaltigkeit die Kenntnisse und vorrangigen Belange dieser Frauen anerkannt und einbezogen werden. Um wirksam auf Katastrophen- und Notstandssituationen reagieren zu können, die die Umwelt, die Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Bewältigung der Grundanforderungen des täglichen Lebens bedrohen, sind Programme und Infrastrukturen erforderlich, die geschlechtsspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen.

57. Die Sicherung des Lebensunterhalts der Bevölkerung von Staaten mit begrenzten oder knappen Ressourcen, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, hängt in entscheidendem Maße von der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt ab. Die traditionellen Kenntnisse, die Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt durch die Frauen sollten anerkannt werden.

58. Politischer Wille und politisches Engagement auf allen Ebenen sind eine entscheidende Voraussetzung, um die Integration einer Gleichstellungsperspektive bei der Verabschiedung und Durchführung umfassender und maßnahmenorientierter Politiken in allen Bereichen sicherzustellen. Das Engagement der Politik ist unverzichtbar für die Weiterentwicklung des erforderlichen Rahmens, der Frauen gleichen Zugang zu und gleiche Verfügungsgewalt über wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen, Ausbildung, Dienstleistungen und Institutionen sowie ihre Mitwirkung auf Entscheidungs- und Managementebene sichert. Politikgestaltungsprozesse erfordern die Partnerschaft von Frauen und Männern auf allen Ebenen. Männer und Jungen sollten zur aktiven Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform und zu ihrer Umsetzung ermutigt werden.

59. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein Haupthindernis für die Verwirklichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens. Gewalt gegen Frauen verletzt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten und beeinträchtigt oder verhindert deren Wahrnehmung. Geschlechtsspezifische Gewalt, wie etwa Misshandlungen oder ande-

re Formen der häuslichen Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Versklavung und Ausbeutung, internationaler Frauen- und Kinderhandel, Zwangsprostitution und sexuelle Belästigung sowie Gewalt gegen Frauen, die auf kulturelle Vorurteile, Rassismus und Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Pornografie, ethnische Säuberungen, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, religiösen und antireligiösen Extremismus und Terrorismus zurückzuführen ist, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen bekämpft und beseitigt werden.

60. Frauen spielen in der Familie eine entscheidende Rolle. Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und eine starke Kraft für sozialen Zusammenhalt und Integration und sollte als solche gestärkt werden. Unzureichende Unterstützung von Frauen sowie mangelhafter Schutz und fehlende Unterstützung ihrer Familien wirken sich auf die Gesellschaft als Ganzes aus und untergraben die Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter. In den verschiedenen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Systemen gibt es unterschiedliche Formen der Familie, und die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten von Familienmitgliedern müssen geachtet werden. Nach wie vor ist die Auseinandersetzung mit den sozialen und ökonomischen Beiträgen von Frauen zum Wohl der Familie und mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Mutterschaft und Vaterschaft unzureichend. Mutterschaft, Vaterschaft, die Rolle von Eltern und Vormunden in der Familie und bei der Kindererziehung sowie die Wichtigkeit sämtlicher Familienmitglieder für das Wohl der Familie werden ebenfalls anerkannt und dürfen nicht als Grund für Diskriminierung dienen. Der Anteil der Frauen an den Haushaltspflichten und an der Betreuung von Kindern, Kranken und Älteren ist nach wie vor unverhältnismäßig hoch. Zur Behebung dieses Ungleichgewichts bedarf es systematischer Anstrengungen durch geeignete Politiken und Programme, insbesondere im Bildungsbereich und gegebenenfalls im Weg der Gesetzgebung. Um eine volle Partnerschaft im öffentlichen wie im privaten Bereich zu verwirklichen, müssen Frauen ebenso wie Männer in die Lage versetzt werden, Beruf und Familie zu vereinbaren und Aufgaben zu gleichen Teilen zu übernehmen.

61. Starke nationale Mechanismen für Frauenförderung und Gleichstellung erfordern politisches Engagement auf höchster Ebene und alle notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen, um die Entwicklung, Verabschiedung und Überwachung von Politiken, Rechtsvorschriften, Programmen und den Aufbau von Kapazitäten zur Ermächtigung der Frauen einzuleiten, zu empfehlen und zu erleichtern und um als Katalysator für einen freien öffentlichen Dialog über Gleichstellung als gesellschaftliches Ziel dienen zu können. Dann wären diese Mechanismen in der Lage, sich für die Förderung der Frau und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche und Programme einzusetzen, eine Fürsprecherrolle zu übernehmen und den gleichen Zugang zu allen Institutionen und Ressourcen sicherzustellen sowie den Aufbau von Kapazitäten für Frauen in allen Sektoren zu verstärken. Reformen zur Bewältigung der Herausforderungen einer sich verändernden Welt sind eine wesentliche Voraussetzung, um den gleichen Zugang von Frauen zu Institutionen und Organisationen sicherzustellen. Institutionelle und konzeptionelle Veränderungen sind ein wichtiger strategischer Aspekt bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Umsetzung der Aktionsplattform.

62. Die Programmunterstützung zur Förderung der Chancen, Potenziale und Tätigkeiten der Frauen muss eine doppelte Ausrichtung haben: einerseits auf Programme zur Deckung der grundlegenden wie auch der spezifischen Bedürfnisse von Frauen hinsichtlich Kapazitätsaufbau, organisatorischer Entwicklung und Ermächtigung; und andererseits auf die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Tätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchführung von Programmen. Besonders wichtig ist die Erweiterung auf neue Programmbereiche, um angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

63. Mädchen und Frauen aller Altersstufen mit irgendeiner Form der Behinderung gehören in der Regel zu den verletzlichsten und am stärksten marginalisierten Gruppen der Gesellschaft. Ihre Belange müssen daher in allen politischen und programmatischen Ent-

scheidungen berücksichtigt und behandelt werden. Es bedarf besonderer Maßnahmen auf allen Ebenen, um sie voll in die Entwicklung einzubeziehen.

64. Wirksame und abgestimmte Pläne und Programme zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform erfordern eine klare Kenntnis der Lage von Frauen und Mädchen, eindeutiges, durch Forschungen fundiertes Wissen und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, kurz- und langfristige termingebundene Einzelziele und messbare Gesamtziele sowie Folgemechanismen zur Bewertung der Fortschritte. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um den Aufbau von Kapazitäten für alle an der Verwirklichung dieser Ziele beteiligten Akteure sicherzustellen. Außerdem sind Anstrengungen auf einzelstaatlicher Ebene zur Verstärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich.

65. Die Verwirklichung der Ziele von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden bedarf der Unterstützung durch die Zuteilung der erforderlichen menschlichen, finanziellen und materiellen Ressourcen für konkrete und zielgerichtete Tätigkeiten, die die Gleichstellung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sicherstellen sollen, sowie durch verbesserte und verstärkte internationale Zusammenarbeit. Wichtig ist auch die ausdrückliche Berücksichtigung dieser Ziele bei der Haushaltsaufstellung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

A. Auf nationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

Seitens der Regierungen:

66. a) Festlegung und Förderung der Anwendung von klaren, kurz- und langfristigen termingebundenen Einzelzielen oder messbaren Gesamtzielen, so auch bei Bedarf von Quoten, um Fortschritte in Richtung auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu fördern, namentlich den gleichen Zugang und die volle, mit Männern gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens, insbesondere in politischen und sonstigen Entscheidungspositionen, in politischen Parteien und politischen Tätigkeiten, in allen Ministerien und in wichtigen politikgestaltenden Institutionen sowie in örtlichen Entwicklungsorganen und -behörden;

b) Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die Frauen, insbesondere autochthonen und anderen marginalisierten Frauen, den Zugang zur Politik und zur Entscheidungsfindung sowie ihre Mitwirkung daran erschweren, namentlich mangelnde Ausbildung, Doppelbelastung von Frauen durch bezahlte und unbezahlte Arbeit, negative gesellschaftliche Einstellungen und Rollenklischees.

67. a) Sicherstellung von Politiken, die den chancengleichen Zugang zur Bildung und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Bildung, namentlich bei Berufsausbildung und naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung, den Abschluss der Grundschulbildung für Mädchen, insbesondere in ländlichen und benachteiligten Gebieten, und Weiterbildungschancen für alle Mädchen und Frauen auf allen Ebenen gewährleisten;

b) Unterstützung der Umsetzung von Aktionsplänen und -programmen, um eine qualitativ hochwertige Bildung und verbesserte Einschulungs- und Schulverbleibsquoten für Jungen und Mädchen sicherzustellen und jede geschlechtsbedingte Diskriminierung und Stereotypisierung in den Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien sowie im Bildungsprozess zu beseitigen;

c) Beschleunigung der Maßnahmen und Stärkung des politischen Engagements zur Verringerung des Geschlechterunterschieds bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005 und Sicherstellung der kostenlosen, obligatorischen und allgemeinen Grundschulbildung für Mädchen und Jungen bis zum Jahr 2015, wie dies von mehreren Weltkonferenzen befürwortet wurde, und Beseitigung von Politiken, bei denen sich gezeigt hat, dass sie den Abstand vergrößern und zementieren;

d) Entwicklung gleichstellungsorientierter Lehrpläne vom Kindergarten über die Grundschulen bis zu den Berufsschulen und den Universitäten, um sich mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern als einer der Grundursachen der Segregation im Arbeitsleben auseinanderzusetzen.

68. a) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfeldes, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen duldet;

b) Schaffung und Aufrechterhaltung eines nichtdiskriminierenden und gleichstellungsorientierten rechtlichen Umfeldes durch die Überarbeitung von Gesetzen mit dem Ziel, die Entfernung diskriminierender Bestimmungen so bald wie möglich, vorzugsweise bis 2005, anzustreben und Lücken in der Gesetzgebung zu schließen, die zur Zeit bewirken, dass die Rechte von Frauen und Mädchen nicht geschützt sind und dass sie keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts haben;

c) Ratifizierung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹², Beschränkung der Reichweite der Vorbehalte zu dem Übereinkommen und Zurückziehung von Vorbehalten, die seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen oder in sonstiger Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

d) Erwägung der Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³;

e) Erwägung der Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹;

f) Ausarbeitung, Überprüfung und Anwendung von Gesetzen und Verfahren für das Verbot und die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

g) Ergreifung von Maßnahmen, einschließlich Programmen und Politiken, die sicherstellen, dass Mutterschaft, Elternschaft und die Rolle von Frauen bei der Fortpflanzung weder als Grund für Diskriminierung dienen noch die volle Teilhabe der Frauen in der Gesellschaft einschränken;

h) Sicherstellung dessen, dass einzelstaatliche Reformprozesse im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung, namentlich solche im Zusammenhang mit einer Landreform sowie einer Dezentralisierung und Neuausrichtung der Wirtschaft, die Rechte der Frauen fördern, insbesondere der in ländlichen Gebieten und der in Armut lebenden Frauen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung dieser Rechte durch den gleichen Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen und ihre gleiche Verfügungsgewalt über diese Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, Eigentumsrechte, Erbberechtigung, Kredit- und traditionelle Sparsysteme, wie etwa Frauenbanken und -genossenschaften;

i) Integration einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die einzelstaatlichen Politiken, Vorschriften und gegebenenfalls Praktiken hinsichtlich Einwanderung und Asyl, um die Rechte aller Frauen zu fördern und zu schützen, so auch durch die Erwägung von Schritten zur Anerkennung von Verfolgung und Gewalt auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit bei der Bewertung der Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsstatus oder von Asyl;

j) Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die von irgendeiner Person, Organisation oder einem Unternehmen begangen werden;

k) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für den Privatsektor und die Bildungseinrichtungen, um die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsgesetze zu erleichtern und zu verstärken.

69. a) Vorrangige Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Einführung wirksamer Bestimmungen, namentlich über Gewalt gegen Frauen, sowie Ergreifung anderer notwendiger Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen vor allen Formen körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt geschützt sind und über Rechtsbehelfe dagegen verfügen;

b) strafrechtliche Verfolgung und angemessene Bestrafung der für alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verantwortlichen Täter und Einleitung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Tätern dabei zu helfen und sie dazu zu bewegen, den Zyklus der Gewalt zu durchbrechen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Verfahren zur Entschädigung der Opfer;

c) Behandlung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

d) Erlass von Rechtsvorschriften und/oder Stärkung geeigneter Mechanismen zur Handhabung strafrechtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit allen Formen häuslicher Gewalt, namentlich Vergewaltigung in der Ehe und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen, sowie Sicherstellung dessen, dass solche Fälle unverzüglich vor Gericht gebracht werden;

e) Ausarbeitung, Verabschiedung und uneingeschränkte Anwendung von Gesetzen und gegebenenfalls anderen Maßnahmen, wie Politiken und Aufklärungsprogrammen, zur Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der frühen Eheschließung und der Zwangsheirat und sogenannter Verbrechen wegen verletzter Ehre, die Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind und Hindernisse auf dem Weg zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen darstellen, und in Zusammenarbeit mit örtlichen Frauengruppen Intensivierung der Anstrengungen zur Sensibilisierung des Einzelnen und der Gemeinschaft für die Art und Weise, wie diese schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche die Menschenrechte der Frauen verletzen;

f) Fortführung von Forschungsarbeiten, um zu einem besseren Verständnis der grundlegenden Ursachen aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu gelangen mit dem Ziel, Programme zur Beseitigung dieser Gewaltformen zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

g) Ergreifung von Maßnahmen, um mit Hilfe entsprechender Politiken und Programme den Rassismus und die rassistisch motivierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen;

h) vorrangige Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Gewalt gegen autochthone Frauen, mit ihrer vollen freiwilligen Mitwirkung, mit dem Ziel der Einführung geeigneter wirksamer Programme und Dienste zur Beseitigung aller Formen von Gewalt;

i) Förderung der geistigen Gesundheit von Frauen und Mädchen, Eingliederung psychiatrischer Versorgungsdienste in die Systeme der primären Gesundheitsversorgung, Erarbeitung von gleichstellungsorientierten Unterstützungsprogrammen und Ausbildung von Gesundheitspersonal, die es ihm ermöglicht, geschlechtsspezifische Gewalt zu erkennen und Mädchen und Frauen aller Altersstufen zu betreuen, die Opfer irgendeiner Form von Gewalt wurden;

j) Einführung und Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes, um allen Formen der Gewalt gegen und Misshandlung von Mädchen und Frauen aller Altersstufen, insbesondere auch Mädchen und Frauen mit Behinderungen sowie hilfsbedürftigen und marginalisierten Frauen und Mädchen, zu begegnen, mit dem Ziel, ihren vielfältigen Bedürfnissen gerecht zu werden, namentlich in den Bereichen Bildung, angemessene Gesundheitsversorgung sowie grundlegende soziale Dienste;

k) Billigung und Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in allen Lebensphasen und Lebensumständen.

70. a) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der eigentlichen Ursachen, insbesondere auch externer Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zwecks Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsheirat und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

b) Erarbeitung, Durchsetzung und Verstärkung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende Strategie, die unter anderem Gesetzgebungsmaßnahmen, Verhütungskampagnen, Informationsaustausch, Unterstützung, Schutz und Wiedereingliederung der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung aller daran beteiligten Täter, namentlich auch der Mittelsleute, umfasst;

c) Prüfung der Möglichkeit, innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, unter Berücksichtigung dessen, dass sie Opfer von Ausbeutung sind;

d) Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Informationsaustauschs und der Berichterstattung über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere was den Frauen- und Mädchenhandel betrifft;

e) Schutz und Unterstützung von Frauen und ihren Familien sowie Erarbeitung und Stärkung von Politiken zur Verbesserung der Sicherheit der Familien.

71. a) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶ im Einklang stehende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in autochthonen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und autochthonen Technologien zu schützen;

b) soweit erforderlich, Abänderung ökologischer und landwirtschaftlicher Politiken und Mechanismen, sodass sie eine geschlechtsspezifische Perspektive umfassen, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Unterstützung von Bauern, insbesondere Bäuerinnen und Frauen in ländlichen Gebieten, durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

72. a) Verfolgung von Politiken und Umsetzung von Maßnahmen zur vorrangigen Auseinandersetzung mit den geschlechtsbezogenen Aspekten von neuen wie auch weiter bestehenden Gesundheitsproblemen wie Malaria, Tuberkulose, HIV/Aids und anderen

¹⁶ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Krankheiten, die unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen haben, insbesondere soweit sie zu den höchsten Sterblichkeits- und Morbiditätsraten führen;

b) Sicherstellung dessen, dass die Reduzierung der Morbidität und Mortalität von Müttern als eine vorrangige Aufgabe des Gesundheitssektors betrachtet wird und dass Frauen leichten Zugang zu einer geburtshilflichen Grundversorgung, zu gut ausgestatteten und personell ausreichend besetzten Mütter-Gesundheitsdiensten, einer qualifizierten Betreuung bei der Entbindung, einer geburtshilflichen Betreuung in Notfällen, falls notwendig zu wirksamen Überweisungen und Transporten zu spezialisierteren Einrichtungen, zu Wochenbettbetreuung und zu Familienplanungsdiensten haben, um unter anderem eine gefahrlose Mutterschaft zu fördern, sowie vorrangige Ergreifung von Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Brust-, Gebärmutterhals- und Eierstockkrebs, von Osteoporose und von sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich HIV/Aids;

c) Ergreifung von Maßnahmen, um dem ungedeckten Bedarf an guten Familienplanungsdiensten und auf dem Gebiet der Empfängnisverhütung gerecht zu werden, insbesondere was die bestehenden Lücken bei Diensten, Ausstattung und Anwendung angeht;

d) Sammlung und Verbreitung aktueller und verlässlicher Daten zur Sterblichkeit und Morbidität von Frauen und Durchführung weiterer Forschungsarbeiten zur Beantwortung der Frage, in welcher Weise soziale und wirtschaftliche Faktoren die Gesundheit von Mädchen und Frauen aller Altersstufen beeinflussen, sowie von Forschungsarbeiten über die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für Mädchen und Frauen, die Nutzungsmuster dieser Dienste und den Wert von Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen für Frauen;

e) Gewährleistung des allgemeinen und gleichen Zugangs von Frauen und Männern in allen Lebensphasen zu mit der Gesundheitsversorgung zusammenhängenden sozialen Diensten, namentlich zu Bildung, sauberem Wasser und sicheren sanitären Einrichtungen, zu Nahrungsmitteln, Ernährungssicherheit und gesundheitlichen Aufklärungsprogrammen;

f) Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen für Gesundheitspersonal;

g) Annahme, Erlass, Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung sowie Umsetzung von die Gesundheit betreffenden Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen im Benehmen mit Frauenorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft und Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel, um das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten, damit alle Frauen in allen Lebensphasen vollen und gleichberechtigten Zugang zu einer umfassenden, qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung, zu entsprechenden Informationen, Bildungsmöglichkeiten und Diensten haben; um der neuen Nachfrage von Frauen und Mädchen nach Gesundheitsdiensten und -versorgung infolge der HIV/Aids-Pandemie und den neuen Erkenntnissen betreffend die Bedürfnisse der Frauen im Hinblick auf konkrete Programme auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz und den Prozess des Alterns Rechnung zu tragen; um die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, indem gewährleistet wird, dass alle Gesundheitsdienste und das gesamte Gesundheitspersonal bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten für Frauen die geltenden ethischen, berufsständischen und gleichstellungsorientierten Normen einhalten, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung beziehungsweise Stärkung von Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen;

h) Beseitigung der Diskriminierung aller Frauen und Mädchen beim Zugang zu Gesundheitsinformationen, -erziehung, -versorgung und -diensten;

i) reproduktive Gesundheit ist der Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen bei allen Aspekten, die mit den Fortpflanzungsorganen und ihren Funktionen und Prozessen verbunden sind. Reproduktive Gesundheit bedeutet deshalb, dass Menschen ein befriedigendes und ungefährliches Sexualleben haben können und dass sie die Fähigkeit zur Fortpflanzung und die freie Entscheidung darüber haben können, ob, wann und wie oft sie davon Gebrauch machen. In diese letzte Bedingung eingeschlossen sind das Recht von Männern und Frauen, informiert zu werden und Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl sowie zu anderen Methoden ihrer Wahl zur Regulierung der Fruchtbarkeit zu haben, die nicht gegen die rechtlichen Bestimmungen verstoßen, und das Recht auf Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, die es Frauen ermöglichen, eine Schwangerschaft und Entbindung sicher zu überstehen, und die für Paare die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen, dass sie ein gesundes Kind bekommen. Entsprechend dieser Definition des Begriffs "reproduktive Gesundheit" ist die Pflege der reproduktiven Gesundheit als das Zusammenwirken von Methoden, Verfahren und Dienstleistungen definiert, die zur reproduktiven Gesundheit und zum Wohlbefinden durch Verhütung und Behebung von Beeinträchtigungen der reproduktiven Gesundheit beitragen. Sie umfasst auch die sexuelle Gesundheit, deren Zweck die Bereicherung des Lebens und der persönlichen Beziehungen ist, und nicht lediglich die Beratung und Betreuung in Bezug auf Fortpflanzung und sexuell übertragbare Krankheiten;

j) eingedenk dieser Definition umfassen reproduktive Rechte bestimmte Menschenrechte, die bereits in nationalen Rechtsvorschriften, internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und anderen Konsensdokumenten anerkannt sind. Diese Rechte stützen sich auf die Anerkennung des Grundrechts aller Paare und Individuen, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder zu entscheiden und über die diesbezüglichen Informationen und Mittel zu verfügen, sowie des Rechts, ein Höchstmaß an sexueller und reproduktiver Gesundheit zu erreichen. Dies umfasst auch ihr Recht, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt Entscheidungen in Bezug auf die Fortpflanzung zu treffen, wie es in Menschenrechtsdokumenten verankert ist. Bei der Ausübung dieser Rechte sollten die Menschen die Bedürfnisse ihrer bereits lebenden und ihrer zukünftigen Kinder sowie ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft berücksichtigen. Die Förderung der verantwortungsbewussten Ausübung dieser Rechte für alle Menschen sollte die wesentliche Grundlage der vom Staat und von der Gemeinschaft unterstützten grundsatzpolitischen Konzeptionen und Programme auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Familienplanung, sein. Im Rahmen dieser Verpflichtung sollte der Förderung von auf gegenseitiger Achtung beruhenden und gleichberechtigten Beziehungen zwischen den Geschlechtern und insbesondere der Deckung des Bedarfs von Jugendlichen an Aufklärung und Diensten volle Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit sie positiv und verantwortungsbewusst mit ihrer Sexualität umgehen können. Viele Menschen in der Welt müssen aus Gründen wie den folgenden auf reproduktive Gesundheit verzichten: unzureichendes Wissen über die menschliche Sexualität und nicht sachgerechte beziehungsweise mangelhafte Informationen über reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Dienste; Vorherrschen von risikoreichem Sexualverhalten; diskriminierende soziale Praktiken; negative Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen und begrenzte Bestimmungsgewalt vieler Frauen und Mädchen über ihr Sexualleben und ihr generatives Verhalten. Jugendliche sind wegen ihres Mangels an Informationen und des fehlenden Zugangs zu einschlägigen Diensten in den meisten Ländern besonders gefährdet. Ältere Frauen und Männer haben besondere Belange hinsichtlich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, auf die oft unzureichend eingegangen wird;

k) die Menschenrechte der Frau umfassen auch ihr Recht, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen

Frauen und Männern in Bezug auf die sexuellen Beziehungen und die Fortpflanzung, was die uneingeschränkte Achtung der Unversehrtheit der Person einschließt, erfordert gegenseitige Achtung, Einverständnis und gemeinsame Verantwortung für das Sexualverhalten und dessen Folgen;

l) Konzeption und Durchführung von Programmen mit dem Ziel, Männer zu einem sicheren und verantwortungsvollen Sexual- und generativen Verhalten und zur wirksamen Anwendung von Methoden zur Verhütung ungewollter Schwangerschaften und sexuell übertragbarer Infektionen, namentlich HIV/Aids, zu ermutigen und sie dazu in die Lage zu versetzen;

m) Ergreifung aller Maßnahmen, die angezeigt sind, um schädliche, medizinisch nicht indizierte oder erzwungene medizinische Eingriffe sowie eine unsachgemäße oder überhöhte Medikation von Frauen zu verhindern, sowie Sicherstellung dessen, dass alle Frauen von entsprechend ausgebildetem Personal über ihre Wahlmöglichkeiten sowie über voraussichtliche Vorteile und mögliche Nebenwirkungen voll informiert werden;

n) Ergreifung von Maßnahmen, um die Nichtdiskriminierung und die Achtung der Privatsphäre von Menschen mit HIV/Aids und sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich von Frauen und jungen Menschen, sicherzustellen, damit ihnen die Informationen, die sie zur Verhinderung einer weiteren Übertragung von HIV/Aids und sexuell übertragbaren Infektionen brauchen, nicht vorenthalten werden und sie in der Lage sind, sich ohne Furcht vor Stigmatisierung, Diskriminierung oder Gewalt behandeln zu lassen und Gesundheitsdienste zu nutzen;

o) Erwägung der Revision von Gesetzen, die Strafmaßnahmen gegen Frauen vorsehen, die sich einem illegalen Schwangerschaftsabbruch unterzogen haben, im Lichte von Ziffer 8.25 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸, in der es heißt:

"Auf keinen Fall sollte der Schwangerschaftsabbruch als eine Familienplanungsmethode gefördert werden. Alle Regierungen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sind aufgefordert, sich der Gesundheit der Frau stärker zu verpflichten, sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Schwangerschaftsabbrüche als einer wichtigen Frage der öffentlichen Gesundheit auseinanderzusetzen²⁰ und den Rückgriff auf Schwangerschaftsabbrüche durch erweiterte und verbesserte Familienplanungsdienste zu verringern. Die Verhütung ungewollter Schwangerschaften muss immer höchsten Vorrang erhalten, und es sollte alles versucht werden, um die Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs auszuschalten. Ungewollt schwanger gewordene Frauen sollten jederzeit Zugang zu zuverlässigen Informationen und einfühlsamer Beratung haben. Alle Maßnahmen und Änderungen im Rahmen des Gesundheitswesens zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs können nur auf nationaler oder lokaler Ebene im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung beschlossen werden. Wo Schwangerschaftsabbrüche nicht gegen das Gesetz verstoßen, sollen sie sachgemäß vorgenommen werden. In allen Fällen sollte die Frau im Falle des Auftretens von Komplikationen bei einem Schwangerschaftsabbruch Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten haben. Nach einem Schwangerschaftsabbruch sollten umgehend Beratungs-, Aufklärungs- und Familienplanungsdienste angeboten werden, was ebenfalls zur Vermeidung erneuter Schwangerschaftsabbrüche beitragen wird.

²⁰ Gefährlicher Schwangerschaftsabbruch wird definiert als ein Verfahren zum Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft, das von Personen, denen die erforderliche Qualifikation fehlt, und/oder in einer Umgebung, welche die medizinischen Mindeststandards nicht erfüllt, durchgeführt wird (auf der Grundlage von *The Prevention and Management of Unsafe Abortion* (Verhütung von und Auseinandersetzung mit gefährlichen Schwangerschaftsabbrüchen), Bericht einer technischen Arbeitsgruppe der WHO, Genf, April 1992 (WHO/MSM/92.5))."

p) Förderung und Verbesserung umfassender geschlechtsspezifischer Strategien zur Prävention und Kontrolle des Tabakgebrauchs für alle Frauen, insbesondere Jugendliche und Schwangere, darunter unter anderem Aufklärungs-, Verhütungs- und Entwöhnungsprogramme und -dienste und die Verringerung der Belastung durch Passivrauchen, sowie Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation;

q) Förderung beziehungsweise Verbesserung von Informationsprogrammen und Maßnahmen wie der Behandlung zur Beseitigung des zunehmenden Drogenmissbrauchs durch Frauen und weibliche Jugendliche, sowie Aufklärungskampagnen über die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und die sonstigen Folgen und die Auswirkungen auf die Familie.

73. a) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die wichtigsten makroökonomischen und sozialen Entwicklungspolitiken und einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme;

b) Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Konzeption, Ausarbeitung, Annahme und Durchführung aller Haushaltsverfahren, soweit angezeigt, um eine gerechte, wirksame und angemessene Mittelzuteilung zu fördern und ausreichende Mittel zur Unterstützung von Gleichstellungs- und Entwicklungsprogrammen zur stärkeren Ermächtigung der Frauen zuzuweisen sowie die erforderlichen analytischen und methodologischen Hilfsmittel und Mechanismen für Überwachung und Evaluierung zu entwickeln;

c) Aufstockung, soweit angezeigt, und wirksame Nutzung der finanziellen und sonstigen Ressourcen im sozialen Bereich, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen, um die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen als zentrale Strategie für Entwicklungsförderung und Armutsbekämpfung zu erreichen;

d) Bemühungen um die Reduzierung des unverhältnismäßig hohen Anteils von in Armut lebenden Frauen, insbesondere Frauen im ländlichen Raum, durch die Durchführung einzelstaatlicher Armutsbekämpfungsprogramme, in deren Mittelpunkt eine Gleichstellungsperspektive und die Ermächtigung der Frau stehen, samt kurz- und langfristigen Zielen.

74. a) Durchführung sozioökonomischer Politiken, die eine nachhaltige Entwicklung fördern, und Unterstützung und Sicherung von Armutsbekämpfungsprogrammen, insbesondere zu Gunsten von Frauen, unter anderem durch Qualifizierungsmaßnahmen, gleichen Zugang zu und gleiche Verfügungsgewalt über Ressourcen, Finanzmittel, Darlehen, namentlich auch Kleinstkredite, Informationen und Technologien sowie gleichen Zugang zu den Märkten zu Gunsten der Frauen aller Altersstufen, insbesondere in Armut lebender oder marginalisierter Frauen, namentlich auch Frauen im ländlichen Raum, autochthoner Frauen und weiblicher Haushaltsvorstände;

b) Schaffung und Sicherstellung des Zugangs zu Sozialschutzsystemen, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse aller in Armut lebenden Frauen und der demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen, um Schutz vor den mit der Globalisierung einhergehenden Ungewissheiten und veränderten Arbeitsbedingungen zu bieten, sowie Bemühungen zur Sicherstellung dessen, dass neue, flexible und sich neu herausbildende Arbeitsformen vom Sozialschutzsystem ausreichend erfasst werden;

c) Fortsetzung der Überprüfung, Änderung und Umsetzung makroökonomischer und sozialer Politiken und Programme, unter anderem auch durch die aus einer Gleichstellungsperspektive erfolgende Analyse der Politiken und Programme im Zusammenhang mit Strukturanpassung und Auslandsverschuldungsproblemen, mit dem Ziel, den

gleichen Zugang von Frauen zu Ressourcen und den allgemeinen Zugang zu einer sozialen Grundversorgung zu gewährleisten.

75. Erleichterung der Beschäftigung von Frauen, unter anderem durch die Förderung eines ausreichenden Sozialschutzes, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls die Beseitigung fiskalischer Hindernisse und andere Maßnahmen, wie Zugang zu Risikokapital, Kreditsystemen, Kleinstkrediten und anderen Finanzierungsmöglichkeiten, Erleichterung des Aufbaus von Kleinstbetrieben sowie von Klein- und Mittelbetrieben;

76. a) Schaffung beziehungsweise Stärkung bestehender institutioneller Mechanismen auf allen Ebenen zur Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen, um die gesellschaftliche Unterstützung der Gleichstellung von Mann und Frau zu erhöhen, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Frauenorganisationen;

b) Ergreifung von Maßnahmen auf höchster Ebene zur kontinuierlichen Förderung der Frau, insbesondere durch die Stärkung nationaler Einrichtungen zur Integration einer Gleichstellungsperspektive und dadurch zur schnelleren Ermächtigung der Frauen auf allen Gebieten und Gewährleistung des Eintretens für Gleichstellungspolitik;

c) Ausstattung der nationalen Einrichtungen mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, so auch durch die Erkundung innovativer Finanzierungsmethoden, damit die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken, Programme und Projekte erreicht wird;

d) Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung wirksam tätiger Kommissionen oder anderer Einrichtungen zur Förderung der Chancengleichheit;

e) Verstärkung der Bemühungen um die volle Durchführung der zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing erarbeiteten nationalen Aktionspläne und erforderlichenfalls deren Anpassung oder Erarbeitung nationaler Pläne für die Zukunft;

f) Sicherstellung dessen, dass bei der Konzeption aller staatlichen Informationspolitiken und -strategien die geschlechtsbezogenen Aspekte berücksichtigt werden.

77. a) Institutionelle und finanzielle Unterstützung der einzelstaatlichen statistischen Ämter bei der Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von nach Geschlecht, Alter und gegebenenfalls anderen Faktoren aufgeschlüsselten Daten in Formaten, die der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern zugänglich sind, unter anderem zum Zweck der Analyse, Überwachung und Wirkungsbewertung nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten sowie Unterstützung neuer Arbeiten zur Aufstellung von Statistiken und Indikatoren, insbesondere auf Gebieten, auf denen ein besonderer Informationsmangel besteht;

b) regelmäßige Zusammenstellung und Veröffentlichung von Verbrechenstatistiken und Erfassung von Tendenzen bei der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen, mit dem Ziel, das Problembewusstsein zu erhöhen und so wirksamere Politiken auszuarbeiten;

c) Aufbau nationaler Kapazitäten zur Durchführung politikorientierter und geschlechtsbezogener Forschungsarbeiten und Wirkungsstudien durch Universitäten und staatliche Forschungs-/Ausbildungsinstitute, um eine geschlechtsspezifische Wissensbasis für die Politikgestaltung zu schaffen.

B. Auf nationaler Ebene zu ergreifende weitere Maßnahmen

Seitens der Regierungen, des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft:

78. a) Förderung der Einführung von Programmen zur Ausbildung und Unterweisung in rechtlichem Grundwissen, die die Fähigkeiten von Frauenorganisationen, sich zum Anwalt der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu machen, ausbauen und unterstützen;

b) Förderung der Zusammenarbeit, gegebenenfalls zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen, nichtstaatlichen Organisationen, Basisorganisationen, traditionellen Führungspersonlichkeiten und Repräsentanten der Gemeinwesen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen und der Würde und des Werts des Menschen sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regierungsbehörden, Parlamentariern und gegebenenfalls anderen in Betracht kommenden Behörden und Frauenorganisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften nichtdiskriminierend sind;

d) nach Bedarf ein gleichstellungsorientiertes Training für alle Akteure, einschließlich Polizisten, Staatsanwälte und Richter, das sie auf den Umgang mit Gewaltopfern vorbereitet, insbesondere Frauen und Mädchen, namentlich mit Opfern sexueller Gewalt.

79. a) Anwendung eines ganzheitlichen Ansatzes für die körperliche und geistige Gesundheit der Frauen in allen Lebensphasen, Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Neukonzipierung von Gesundheitsinformationen, Gesundheitsdiensten und der Ausbildung von Gesundheitspersonal im Hinblick auf die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen auf allen Ebenen des Gesundheitswesens und gebührende Berücksichtigung der Perspektive der Frauen und ihres Rechts auf Schutz der Privatsphäre, Wahrung der Vertraulichkeit und freiwillige Zustimmung nach vorheriger Aufklärung;

b) Verstärkung der Anstrengungen mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zu einer qualitativ hochwertigen primären Gesundheitsversorgung in allen Lebensphasen, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, spätestens bis zum Jahr 2015 sicherzustellen;

c) Überprüfung und Überarbeitung der einzelstaatlichen Politiken, Programme und Rechtsvorschriften zur Umsetzung der von der einundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Schlüsselmaßnahmen⁷ zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁸, mit besonderem Augenmerk auf die Erreichung der konkreten Zielwerte betreffend die Verringerung der Müttersterblichkeit, die Erhöhung des Anteils von Geburten, bei denen qualifizierte Geburtshelfer anwesend sind, die Bereitstellung eines möglichst breiten Spektrums sicherer und wirksamer Familienplanungs- und Empfängnisverhütungsmethoden sowie die Senkung des HIV/Aids-Infektionsrisikos bei jungen Menschen;

d) Verstärkung der Maßnahmen zur Verbesserung des Ernährungszustands aller Mädchen und Frauen, im Bewusstsein der Folgen schwerer und mittelschwerer Mangelernährung, der lebenslangen Auswirkungen der Ernährung und des Zusammenhangs zwischen der Gesundheit von Mutter und Kind, durch die Förderung und verstärkte Unterstützung von Programmen zur Verringerung der Mangelernährung, wie Schulspeisungsprogramme, Ernährungsprogramme für Mutter und Kind und Mikronährstoffzusätze, un-

ter besonderer Beachtung der Notwendigkeit der Überbrückung des Geschlechterunterschieds beim Ernährungszustand;

e) Überprüfung, unter voller Mitwirkung der Frauen, und Überwachung der Auswirkungen von Reformen im Gesundheitssektor auf die Gesundheit der Frauen und die Ausübung ihrer Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf die ländlichen und städtischen Gesundheitsdienste für in Armut lebende Frauen, sowie Sicherstellung dessen, dass die Reformen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Frauen den vollen und gleichen Zugang zu einer verfügbaren, erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung und Gesundheitsdiensten für alle Frauen gewährleisten;

f) Konzeption und Durchführung von Programmen, gegebenenfalls unter voller Mitwirkung der Jugendlichen, um ihnen Aufklärung, Informationen und geeignete, spezifische, nutzerfreundliche und leicht zugängliche Dienste frei von Diskriminierung zur Verfügung zu stellen, um ihren Bedürfnissen im Hinblick auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit gerecht zu werden, unter Berücksichtigung ihres Rechts auf Schutz der Privatsphäre, die Wahrung der Vertraulichkeit, Achtung und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage sowie der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder des Vormunds, das Kind bei der Ausübung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷ anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹² angemessen zu leiten und zu führen, sowie Sicherstellung dessen, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Diese Programme sollten unter anderem das Selbstwertgefühl der weiblichen Jugendlichen aufbauen und ihnen helfen, die Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, die Gleichstellung der Geschlechter und ein verantwortungsbewusstes Sexualverhalten fördern, über sexuell übertragbare Infektionen, namentlich auch HIV/Aids, sowie sexuelle Gewalt und sexuelle Misshandlung aufklären und Prävention und Behandlung fördern sowie Jugendliche über die Vermeidung ungewollter und verfrühter Schwangerschaften beraten;

g) Konzeption und Umsetzung von Programmen zur Bereitstellung sozialer Dienste und von Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

h) besonderes Augenmerk auf den Aufbau und die Verbesserung des Zugangs zu besseren und neuen Technologien sowie zu gefahrlosen und erschwinglichen Medikamenten und Behandlungen, um den Gesundheitsbedürfnissen der Frauen gerecht zu werden, so unter anderem bei Herz-Lungen-Erkrankungen, Bluthochdruck, Osteoporose, Brust-, Gebärmutterhals- und Eierstockkrebs sowie Familienplanung und Empfängnisverhütungsmethoden sowohl für Frauen als auch für Männer.

80. Entwicklung und Anwendung von Rahmen, Leitlinien und anderen praktischen Instrumenten und Indikatoren zur Beschleunigung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche, namentlich geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten, analytische Instrumente und Methoden, Ausbildungslehrgänge, Fallstudien, Statistiken und Informationen.

81. a) Gewährleistung der Chancengleichheit und günstiger Bedingungen für Frauen aller Altersstufen und unabhängig von ihrer Herkunft zu den gleichen Bedingungen wie für Männer, durch die Förderung ihres Eintritts in die Politik und ihrer Partizipation auf allen Ebenen;

b) Förderung der Nominierung von mehr weiblichen Kandidaten, unter anderem durch politische Parteien, Quoten oder messbare Ziele oder sonstige geeignete Mittel,

¹⁷ Resolution 44/25, Anlage.

zur Wahl in die Parlamente und in andere Strukturen der Gesetzgebung, um den Anteil der Frauen an der Politikformulierung und ihren Beitrag dazu auszuweiten;

c) Einleitung und Weiterführung von Konsultationsverfahren und -mechanismen in Partnerschaft mit Frauenorganisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesengruppen, damit sichergestellt wird, dass alle Frauen, vor allem diejenigen, die sich bei der Teilnahme am öffentlichen Leben besonderen Barrieren gegenübersehen, an den sich auf ihr Leben auswirkenden Entscheidungen in vollem Umfang beteiligt und darüber informiert sind.

82. a) Förderung und Schutz der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz, um unter anderem folgende Probleme anzugehen: Voreingenommenheit gegen Frauen bei der Einstellung; Arbeitsbedingungen; Segregation und Belästigung am Arbeitsplatz; Diskriminierung bei den Sozialschutzleistungen; Arbeitsschutz für Frauen; ungleiche Aufstiegschancen und ungenügende Übernahme von Familienpflichten durch die Männer;

b) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

c) Ausarbeitung beziehungsweise Ausbau von Politiken und Programmen zur Unterstützung der Frauen in den vielfachen Rollen, in denen sie zum Wohl der Familie in verschiedenen Formen beitragen, wobei die soziale Bedeutung der Mutterschaft, der Elternschaft, der Rolle der Eltern beziehungsweise des Vormunds bei der Erziehung der Kinder und der Sorge für andere Familienmitglieder anzuerkennen ist. Diese Politiken und Programme sollten auch die gemeinschaftliche Verantwortung der Eltern, der Frauen und Männer und der Gesellschaft insgesamt in dieser Hinsicht fördern;

d) Konzeption, Umsetzung und Förderung von familienfreundlichen Politiken und Diensten, namentlich von erschwinglichen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Betreuungsdiensten für Kinder und andere Unterhaltsberechtigte, Elternurlaub und andere Urlaubsregelungen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und anderer relevanter Akteure für die Berufsausübung und die Wahrnehmung von Familienpflichten zu gleichen Teilen durch Frauen und Männer;

e) Ausarbeitung von Politiken und Programmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen für Frauen und ihres Zugangs zu anspruchsvollen Tätigkeiten durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten und zur Berufsbildung, zu lebenslangem Lernen und Umschulung, Korrespondenzkursen, namentlich in der Informations- und Kommunikationstechnik und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, die Ermächtigung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu unterstützen;

f) Ergreifung von Maßnahmen, um die Beteiligung der Frauen in allen Sektoren und Berufen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern herbeizuführen, unter anderem durch die Förderung der Schaffung oder Ausweitung von institutionellen Netzwerken zur Unterstützung der Laufbahnentwicklung und der Beförderung von Frauen;

g) Ausarbeitung und/oder Stärkung von Programmen und Politiken zur Unterstützung von Unternehmerinnen, namentlich auch in neuen Unternehmen, durch Zugang zu Informationen, Ausbildung, insbesondere auch Berufsbildung, neuen Technologien, Netzwerken, Krediten und Finanzdienstleistungen;

h) Einleitung positiver Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit sowie zur Verminderung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern;

i) Förderung und Unterstützung des Unterrichts in den Naturwissenschaften, Mathematik, neuen Technologien, namentlich auch Informationstechnik, und technischen Fächern für Mädchen, und Ermutigung der Frauen, unter anderem durch Karriereberatung, sich um eine Beschäftigung in wachstumsstarken Hochlohnsektoren und -berufen zu bemühen;

j) Ausarbeitung von Politiken und Durchführung von Programmen, insbesondere für Männer und Jungen, zur Änderung stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen hinsichtlich der Rollen- und Aufgabenverteilung der Geschlechter, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter sowie positive Einstellungen und Verhaltensweisen zu fördern;

k) Verstärkung von Sensibilisierungskampagnen für geschlechtsspezifische Fragen und einer gleichstellungsorientierten Ausbildung für Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen, mit dem Ziel, eingefahrene schädliche Rollenklischees zu beseitigen;

l) Analyse der wichtigsten Gründe, aus denen Männer und Frauen vom Prozess der Schaffung von Arbeitsplätzen beziehungsweise von Kürzungen im Zuge wirtschaftlicher Übergangsprozesse und des Strukturwandels, namentlich auch der Globalisierung, möglicherweise unterschiedlich betroffen sind, und gegebenenfalls Ergreifung von Abhilfemaßnahmen;

m) Förderung des Bewusstseins für geschlechtsspezifische Fragen und der sozialen Verantwortung des Privatsektors, unter anderem durch Arbeitszeitmanagement und Verbreitung von gleichstellungsorientierten Informationen sowie Durchführung von Lobbykampagnen.

83. *a)* Stärkung oder gegebenenfalls Schaffung regelmäßiger nationaler kollaborativer Berichterstattungsmechanismen, unter Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere der Frauenorganisationen, zur Überwachung der bei der Umsetzung der einzelstaatlichen Politiken, Programme und Zielwerte für die Herbeiführung der Gleichstellung erzielten Fortschritte;

b) Unterstützung der Arbeit, die die nichtstaatlichen Organisationen und die Gemeinwesenorganisationen leisten, um benachteiligten Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, dabei behilflich zu sein, Zugang zu Finanzinstitutionen zu finden, um Unternehmen zu gründen und andere dauerhafte Existenzgrundlagen zu schaffen;

c) Ergreifung von Maßnahmen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben und eine Reihe von Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und bei Entscheidungsprozessen zu übernehmen, und Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen mit dem Ziel, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und ihrer Lebensqualität zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

d) Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen mit dem Ziel, den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen und Mädchen umfassend Rechnung zu tragen, ihren gleichen Zugang zu Bildung auf allen Ebenen, einschließlich technischer und beruflicher Ausbildung und angemessener Rehabilitationsprogramme, zu gesundheitlicher Versorgung und Gesundheitsdiensten sowie zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewährleisten, ihre Menschenrechte zu schützen und zu fördern und gegebenenfalls bestehende Ungleichheiten zwischen behinderten Frauen und Männern zu beheben.

C. Auf internationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

Durch das System der Vereinten Nationen, internationale und gegebenenfalls regionale Organisationen:

84. a) Auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Regierungen beim Aufbau institutioneller Kapazitäten und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne beziehungsweise bei der weiteren Umsetzung vorhandener Aktionspläne zur Umsetzung der Aktionsplattform;

b) Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere der Frauenorganisationen, beim Ausbau ihrer Fähigkeit, für die Aktionsplattform einzutreten, sie umzusetzen, zu bewerten und weiterzuverfolgen;

c) Ausstattung der regionalen und nationalen Programme mit ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung der Aktionsplattform in den zwölf Hauptproblembereichen;

d) Unterstützung der Regierungen der Übergangsländer bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Plänen und Programmen zur Ausstattung der Frauen mit wirtschaftlicher und politischer Macht;

e) Aufforderung an den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen eine regelmäßig zu aktualisierende Datenbank aufzubauen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um ihre breitere Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frauen durch die Umsetzung der Aktionsplattform zu erleichtern.

85. a) Weitere Umsetzung, Evaluierung und Weiterverfolgung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen, unter voller Nutzung des innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstands, sowie der einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats und anderer Programme und Initiativen zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken, Programme und Planungen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich durch integrierte und koordinierte Folgemaßnahmen zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, und Sicherstellung der Zuteilung ausreichender Ressourcen und der Beibehaltung von Gleichstellungsstellen und -beauftragten zur Erreichung dieses Ziels;

b) Unterstützung von Ländern, auf deren Ersuchen, bei der Ausarbeitung von Methoden für die Erstellung von Statistiken betreffend die Beiträge von Frauen und Männern zu Gesellschaft und Wirtschaft sowie die sozioökonomische Situation von Frauen und Männern, insbesondere im Zusammenhang mit Armut sowie mit bezahlter und unbezahlter Arbeit in allen Sektoren;

c) Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zur Erweiterung des Zugangs zu neuen Informationstechnologien im Rahmen der Bemühungen um eine kollaborative Forschung, Ausbildung und Informationsverbreitung, namentlich auch durch das vom Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau entwickelte Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen, bei gleichzeitiger Unterstützung der herkömmlichen Informationsverbreitungs-, Forschungs- und Ausbildungsmethoden;

d) Sicherstellung dessen, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Amtsträger am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle ihre Tätigkeitsbereiche, namentlich in Bezug auf eine Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen, erhalten, sowie Gewährleistung einer angemessenen weiterführenden Ausbildung auf diesem Gebiet;

e) Unterstützung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, im Rahmen ihres Mandats, bei der Evaluierung und Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und deren Folgemaßnahmen;

f) auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Regierungen bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive als maßgeblicher Entwicklungsfaktor in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung;

g) auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Vertragsstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹², und in diesem Zusammenhang Aufforderung an die Vertragsstaaten, die abschließenden Stellungnahmen wie auch die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu beachten.

86. a) Auf entsprechendes Ersuchen Unterstützung der Regierungen bei der Erarbeitung von geschlechtsspezifisch differenzierenden Strategien für die Hilfeleistung und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen bei humanitären Krisen infolge bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen;

b) Gewährleistung und Unterstützung der vollen Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und in diesem Zusammenhang Unterstützung der Beteiligung von Frauen- und Gemeinwesenorganisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen;

c) Unterstützung der Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und Herbeiführung eines ausgewogenen Verhältnisses bei der Ernennung von Frauen und Männern, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung, namentlich auch als Sonderbotschafterinnen und Sonderbeauftragte sowie bei der Wahrnehmung von Guten Diensten im Namen des Generalsekretärs, unter anderem in Angelegenheiten, die die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung betreffen, sowie im Bereich operative Aktivitäten, einschließlich als residierende Koordinatorinnen;

d) nach Bedarf ein Sensibilisierungstraining in Gleichstellungsfragen für alle Akteure in Friedenssicherungsmissionen, das sie auf den Umgang mit Gewaltopfern vorbereitet, insbesondere Frauen und Mädchen, namentlich mit Opfern sexueller Gewalt;

e) Ergreifung weiterer wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse, die sich dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung entgegenstellen, insbesondere von Völkern unter kolonialer und ausländischer Besetzung, die sich weiterhin nachteilig auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirken.

87. a) Unterstützung von Tätigkeiten, die auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen abzielen, namentlich durch die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb der Systems der Vereinten Nationen;

b) Prüfung der Möglichkeit, eine internationale "Nulltoleranz"-Kampagne über Gewalt gegen Frauen einzuleiten.

88. Förderung der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels eines 50:50-Verhältnisses zwischen den Geschlechtern in allen Dienstposten, einschließlich des Höheren Dienstes und darüber, insbesondere in den höheren Ebenen ihrer Sekretariate, namentlich auch bei Friedenssicherungsmissionen, Friedensverhandlungen und in allen Tätigkeiten, nach Bedarf Berichterstattung darüber und Stärkung der Mechanismen für die Rechenschaftspflicht des Managements.

89. Unter voller Mitwirkung der Frauen Ergreifung von Maßnahmen, um auf allen Ebenen ein befähigendes Umfeld zu schaffen, das der Herbeiführung und der Wahrung des Weltfriedens, der Demokratie und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, wie auch der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte, namentlich auch des Rechts auf Entwicklung, sowie der Grundfreiheiten förderlich ist.

D. Auf nationaler und internationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

Seitens der Regierungen, der regionalen und internationalen Organisationen einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, und gegebenenfalls seitens anderer Akteure:

90. Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohl beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Ausübung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts aller Menschen auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard und ihres Rechts auf Nahrungsmittel, ärztliche Versorgung und die notwendigen sozialen Dienstleistungen. Sicherstellung dessen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden.

91. Ergreifung dringender und wirksamer völkerrechtsgemäßer Maßnahmen zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Frauen und Kinder.

92. *a)* Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der regionalen und nationalen Bemühungen zur Ausarbeitung und Verwendung geschlechtsbezogener Analysen und Statistiken, indem unter anderem nationalen statistischen Ämtern auf Antrag institutionelle und finanzielle Hilfe gewährt wird, um sie in die Lage zu versetzen, Ersuchen um nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten nachzukommen, die von Regierungen bei der Ausarbeitung geschlechtsspezifischer statistischer Indikatoren für die Überwachung und die Wirkungsbewertung von Politiken und Programmen verwendet werden, sowie regelmäßige strategische Erhebungen durchzuführen;

b) Herbeiführung eines internationalen Konsenses, unter voller Mitwirkung aller Länder, über Indikatoren und Möglichkeiten zur Messung von Gewalt gegen Frauen und Erwägung der Einrichtung einer leicht zugänglichen Datenbank über Statistiken, Rechtsvorschriften, Ausbildungsmodelle, gute Praktiken, gewonnene Erfahrungen und sonstige Ressourcen in Bezug auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Wanderarbeiterinnen;

c) gegebenenfalls in Partnerschaft mit einschlägigen Institutionen die Förderung, Verbesserung, Systematisierung und Finanzierung der Sammlung von nach Geschlecht, Alter und anderen geeigneten Faktoren aufgeschlüsselten Daten betreffend die Gesundheit und den Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich umfassender Informationen über die Auswirkungen von HIV/Aids auf Frauen in allen Lebensphasen;

d) Beseitigung geschlechtsbezogener Voreingenommenheit in der biomedizinischen, klinischen und sozialen Forschung, namentlich durch die Durchführung von freiwilligen klinischen Versuchen mit Frauen, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Menschenrechte und unter strikter Einhaltung der international anerkannten rechtlichen, ethischen, medizinischen, Sicherheits- und wissenschaftlichen Normen, sowie Sammlung und Analyse geschlechtsspezifischer Informationen über Dosierung, Nebenwirkungen

und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich Empfängnisverhütungsmitteln und Methoden zum Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen, und Bereitstellung dieser Informationen an geeignete Institutionen und die Endnutzer.

93. *a)* Aufbau und Unterstützung der Kapazität von Universitäten, nationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituten und anderen in Betracht kommenden Forschungsinstituten, geschlechtsbezogene und grundsatzpolitische Forschungsarbeiten durchzuführen, mit dem Ziel, die politischen Entscheidungsträger zu informieren und die vollinhaltliche Umsetzung der Aktionsplattform und ihrer Folgemaßnahmen zu fördern;

b) Ausarbeitung eines Programms der Süd-Süd-Zusammenarbeit, mit dem Ziel, beim Aufbau der Kapazitäten nationaler Mechanismen für Frauenfragen behilflich zu sein, unter anderem durch den Austausch von Sachkenntnissen, Erfahrungen und Wissen nationaler Mechanismen in Bezug auf die Ermächtigung der Frauen, geschlechtsspezifische Fragen und die Methoden und Ansätze zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in die zwölf Hauptproblembereiche der Aktionsplattform;

c) Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Einleitung handlungsorientierter Programme und Maßnahmen zur Beschleunigung der vollinhaltlichen Umsetzung der Aktionsplattform, mit termingebundenen Zielwerten und/oder messbaren Zielen und Evaluierungsmethoden, einschließlich Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen, unter voller Mitwirkung von Frauen bei der Messung und Analyse der Fortschritte;

d) zweckgemäße Sammlung von Daten und Forschungsarbeiten über autochthone Frauen, mit ihrer vollen Mitwirkung, mit dem Ziel, leicht zugängliche und kulturell und sprachlich angepasste Politiken, Programme und Dienste zu fördern;

e) weitere Forschungsarbeiten über alle gegenwärtigen Tendenzen, die möglicherweise zu neuen geschlechtsspezifischen Unterschieden führen, mit dem Ziel, eine Grundlage für grundsatzpolitische Maßnahmen zu schaffen.

94. *a)* Ergreifung von Maßnahmen zur Ausarbeitung und Umsetzung gleichstellungsorientierter Programme zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit und der Privatinitiative von Frauen sowie Gewährung von Hilfe an Unternehmen, deren Eigentümer Frauen sind, damit diese unter anderem am internationalen Handel, an technologischen Neuerungen und an Investitionen teilhaben und davon profitieren können;

b) Achtung, Förderung und Verwirklichung der in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen¹⁸ enthaltenen Grundsätze und ernsthafte Erwägung der Ratifikation und vollinhaltlichen Umsetzung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die für die Gewährleistung der Rechte von Frauen bei der Arbeit von besonderem Belang sind;

c) Förderung der Stärkung bestehender und im Aufbau begriffener Institutionen für die Vergabe von Kleinstkrediten sowie ihrer Kapazitäten, namentlich durch die Unterstützung seitens internationaler Finanzinstitutionen, damit einer zunehmenden Zahl von Menschen, die in Armut lebt, insbesondere Frauen, Darlehen und dazugehörige Dienstleistungen zur Förderung der Selbständigkeit und der Einkommensschaffung bereitgestellt werden, und gegebenenfalls weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente;

d) Bekräftigung der Verpflichtung auf eine gleichstellungsorientierte Entwicklung und Unterstützung der Rolle der Frau bei der Anwendung nachhaltiger und umweltschonender Konsum- und Produktionsmuster und -ansätze auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;

¹⁸ Von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer sechsdachtzigsten Tagung am 18. Juni 1998 verabschiedet.

e) Ergreifung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Arbeit von Frauen in ländlichen Gebieten, die nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Ernährungssicherung und der Ernährung spielen und die in der landwirtschaftlichen Produktion sowie in Unternehmen tätig sind, die mit dem Ackerbau, der Fischerei und der Ressourcenbewirtschaftung in Zusammenhang stehen, sowie die Heimarbeit, insbesondere im informellen Sektor, anerkannt und ihr Wert gewürdigt wird, damit die wirtschaftliche Sicherheit dieser Frauen, ihr Zugang zu und ihre Verfügungsgewalt über Ressourcen, Darlehen und damit zusammenhängende Dienstleistungen und Vergünstigungen verbessert und sie mit mehr Macht ausgestattet werden.

95. a) Förderung und Durchführung von Änderungen in den Lehrplänen für die Ausbildung öffentlicher Amtsträger, mit dem Ziel, sie umfassend für die Berücksichtigung geschlechtsbezogener Aspekte zu sensibilisieren;

b) Stärkung und Förderung von Programmen zur Unterstützung der Mitwirkung junger Frauen in Jugendorganisationen und zur Anregung eines Dialogs zwischen Jugendlichen aus entwickelten Ländern und Entwicklungsländern und innerhalb dieser Länder;

c) Unterstützung nationaler Bemühungen zur Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und von Mentorprogrammen für Frauen und Mädchen, damit sie in die Lage versetzt werden, sich Wissen anzueignen, ein Selbstwertgefühl zu entwickeln und zu lernen, Führungsaufgaben zu übernehmen, ihre Interessen zu vertreten und Konflikte zu lösen;

d) Durchführung umfassender Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen und Mädchen auf allen Ebenen, mit dem Ziel, die Armut, insbesondere die Feminisierung der Armut, durch nationale und internationale Anstrengungen zu beseitigen;

e) Ausarbeitung und Durchführung, mit der vollen und freiwilligen Mitwirkung der autochthonen Frauen, von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, die ihrer Geschichte, Kultur, Spiritualität sowie ihren Sprachen und Bestrebungen Rechnung tragen und ihren Zugang zu allen Ebenen der schulischen und außerschulischen Bildung, einschließlich der höheren Bildung, gewährleisten;

f) fortgesetzte Unterstützung und Stärkung nationaler, regionaler und internationaler Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene durch internationale Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die Erwachsenenalphabetisierungsraten, insbesondere bei Frauen, bis zum Jahr 2015 um 50 Prozent zu erhöhen und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu verschaffen;

g) fortgesetzte Untersuchung des in einigen Ländern zu verzeichnenden Rückgangs der Einschulungsquoten und der Zunahme der Schulabbrecherquoten bei Mädchen und Jungen in der Grund- und Sekundarschulbildung und, mit internationaler Zusammenarbeit, die Ausarbeitung geeigneter nationaler Programme zur Beseitigung der grundlegenden Ursachen dafür sowie Unterstützung des lebenslangen Lernens von Frauen und Mädchen mit dem Ziel, die von den maßgeblichen internationalen Konferenzen vorgegebenen internationalen Bildungsziele in diesem Bereich zu erfüllen;

h) Gewährleistung der Chancengleichheit für Frauen und Mädchen im Bereich von Kultur, Freizeit und Sport sowie bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich was den Zugang, das Training, Wettkämpfe, die Bezahlung und Preise betrifft;

i) Fortsetzung der Anstrengungen zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt und des Dialogs zwischen den und innerhalb der Kulturen in einer Weise, die zur Umsetzung der Aktionsplattform beiträgt, mit der das Ziel verfolgt wird, die Ermächtigung der Frau und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten

für alle Frauen in einer Art und Weise zu erreichen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die volle Ausübung aller Menschenrechte durch Frauen nicht beeinträchtigt;

j) Anwendung und Unterstützung positiver Maßnahmen mit dem Ziel, allen Frauen, insbesondere autochthonen Frauen, gleichen Zugang zu Kapazitätsaufbau- und Ausbildungsprogrammen zu verschaffen und auf diese Weise ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen auf allen Gebieten und Ebenen zu verstärken.

96. a) Verstärkung der Zusammenarbeit, der Politikmaßnahmen, der wirksamen Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und anderer Schutz- und Präventionsmaßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere aller Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise Genitalverstümmelung, frühe Heirat und Zwangsheirat;

b) größere Bekanntmachung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹, in dem festgestellt wird, dass Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Sterilisierung und andere Formen der sexuellen Gewalt Kriegsverbrechen und unter genau festgelegten Umständen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, mit dem Ziel, derartige Verbrechen zu verhindern, sowie Ergreifung von Maßnahmen zur Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung aller für derartige Verbrechen verantwortlichen Personen und zur Bereitstellung von Verfahren zur Entschädigung der Opfer; außerdem Sensibilisierung für die Frage, in welchem Ausmaß derartige Verbrechen als Kriegswaffe eingesetzt werden;

c) Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, unter anderem durch regionale und internationale Kooperation, namentlich die Unterstützung von Frauenorganisationen und lokalen Verbänden bei der Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wozu auch Programme zur Bekämpfung von rassistisch und ethnisch motivierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen gehören;

d) nach Bedarf Förderung und Unterstützung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Unannehmbarkeit und die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen und Durchführung von Aktivitäten zur Gewaltprävention, mit dem Ziel, gesunde und ausgewogene, auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhende Beziehungen zu fördern.

97. a) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern, um den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu verhüten, zu bekämpfen und zu bestrafen;

b) Unterstützung der laufenden Verhandlungen über den Entwurf des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt¹⁹;

c) gegebenenfalls Verfolgung und Unterstützung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung des Risikos für Frauen und Mädchen, einschließlich Flüchtlinge, Vertriebene und Wanderarbeitnehmerinnen, Opfer des Menschenhandels zu werden; Stärkung der nationalen Rechtsvorschriften durch die weitere Definition des Verbrechens des Menschenhandels in all seinen Tatbestandsmerkmalen und durch eine

¹⁹ Siehe Resolution 54/126.

entsprechende Verschärfung der Strafen; Durchführung von Sozial- und Wirtschaftspolitiken und -programmen sowie Informations- und Sensibilisierungsinitiativen mit dem Ziel, den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu verhüten und zu bekämpfen; strafrechtliche Verfolgung der Täter; Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer von Menschenhandel in den Herkunfts- und Zielländern; und Erleichterung ihrer Rückkehr in die Herkunftsländer und Unterstützung ihrer Wiedereingliederung.

98. a) Verbesserung des Wissens und des Bewusstseins betreffend die Rechtsbehelfe, die bei Verletzungen der Menschenrechte von Frauen zur Verfügung stehen;

b) Förderung und Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und Durchführung von Politiken, die den besonderen Bedürfnissen legaler Migrantinnen Rechnung tragen und gegebenenfalls die bestehenden Ungleichheiten zwischen männlichen und weiblichen Migranten bekämpfen, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen;

c) Förderung der Achtung des Rechts von Frauen und Männern auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Anerkennung der zentralen Rolle, die Religion, Spiritualität und Glaube im Leben von Millionen Frauen und Männern spielen;

d) über die Medien und mit anderen Mitteln geförderte Sensibilisierung für die schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken oder Bräuche auf die Gesundheit von Frauen, wovon einige das Risiko der Ansteckung von Frauen mit HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten erhöhen, und verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung derartiger Praktiken;

e) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen einsetzen;

f) Ermutigung der Vertragsstaaten, in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen; sowie Ermutigung der Vertragsorgane, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden; ferner Ermutigung der Menschenrechtsmechanismen, bei ihrer Tätigkeit auch weiterhin eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen;

g) Unterstützung innovativer Programme, die ältere Frauen dazu befähigen sollen, stärker zur Entwicklung und zur Armutsbekämpfung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen.

99. a) Förderung umfassender Menschenrechtserziehungsprogramme, unter anderem gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Menschenrechtsinstitutionen, den maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen und den Mediennetzwerken, mit dem Ziel, die weite Verbreitung von Informationen über die Dokumente auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, sicherzustellen;

b) Ergreifung von Maßnahmen, unter anderem durch die Unterstützung und Stärkung der bestehenden Mechanismen für die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu bereiten;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung der Verstöße gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen. Viele dieser Verstöße haben nachteilige Auswirkungen auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen;

d) umfassende und dauerhafte Auseinandersetzung mit den grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte und mit den unterschiedlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Männer sowie Berücksichtigung dieser Ursachen und Auswirkungen in den entsprechenden Politiken und Programmen, unter anderem mit dem Ziel, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, zu verbessern;

e) Herbeiführung der Freilassung von Geiseln, einschließlich der später inhaftierten, insbesondere Frauen und Kindern, in bewaffneten Konflikten;

f) Ausarbeitung und Unterstützung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, in Feindseligkeiten, mit dem Ziel, ihre Zwangsrekrutierung und ihren zwangsweisen Einsatz durch alle Akteure zu verbieten, und Förderung und/oder Stärkung der Mechanismen für ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung, unter Berücksichtigung der besonderen Erfahrungen und Bedürfnisse von Mädchen;

g) Verbesserung und Stärkung der Fähigkeiten von Frauen, die durch Situationen bewaffneten Konflikts betroffen sind, namentlich der Flüchtlinge und Vertriebenen unter ihnen, indem sie unter anderem an der Gestaltung und Verwaltung humanitärer Aktivitäten beteiligt werden, damit ihnen diese Aktivitäten im gleichen Maße wie den Männern zugute kommen;

h) Aufforderung an die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, und an andere zuständige humanitäre Organisationen sowie Regierungen zur weiteren angemessenen Unterstützung der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen aufgenommen haben, bei ihren Bemühungen um die Gewährung von Schutz und Hilfe, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen und Vertriebenen;

i) Herbeiführung der vollen und gleichen Teilhabe von Frauen an der Förderung des Friedens, insbesondere durch die volle Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁰;

j) Unterstützung und Ermächtigung von Frauen, denen in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung ihrer Familien zukommt;

k) Verstärkung der Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung festgelegten Prioritäten, damit die frei gewordenen Ressourcen unter anderem für soziale und wirtschaftliche Programme verwendet werden können, die Frauen und Mädchen zugute kommen;

l) Suche nach neuen Wegen zur Aufbringung weiterer öffentlicher und privater Finanzmittel, unter anderem durch die entsprechende Reduzierung überhöhter Militärausgaben, des Waffenhandels und der Investitionen zur Herstellung und zum Erwerb von Waffen, einschließlich der globalen Militärausgaben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit, um nach Möglichkeit zusätzliche Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, unter anderem für die Förderung der Frau, bereitzustellen zu können;

m) Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen, insbesondere Frauen und Mädchen, und zur Gewährleistung ihres Zugangs zu und der Bereitstellung von frauengerechten grundlegenden sozialen Diensten, namentlich Bildung und Gesundheitsversorgung.

²⁰ Resolutionen 53/243 A und B.

100. a) Zusammenarbeit mit Partnern des Privatsektors und Mediennetzwerken auf nationaler und internationaler Ebene, um den gleichen Zugang von Frauen und Männern als Produzenten und Konsumenten, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, zu fördern, so auch indem die Medien und die Informationsindustrie im Einklang mit dem Recht der freien Meinungsäußerung ermutigt werden, Verhaltenskodizes, berufsständische und andere Richtlinien zur Selbstregulierung anzunehmen oder weiterzuentwickeln, um Rollenklischees zu beseitigen und eine ausgewogene Darstellung von Frauen und Männern zu fördern;

b) Ausarbeitung von Programmen, die Frauen besser befähigen, Netzwerke aufzubauen, darauf zuzugreifen und sie zu fördern, insbesondere durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken, namentlich durch die Einrichtung und Unterstützung von Programmen zum Aufbau der diesbezüglichen Kapazitäten der nichtstaatlichen Frauenorganisationen;

c) Nutzung der neuen Informationstechnologien, namentlich des Internet, zur Verbesserung des weltweiten Austauschs von Informationen, Forschungsergebnissen, Kompetenzen und Lehren aus Frauenerfahrungen, namentlich der "Frauengeschichte"²¹ im Zusammenhang mit der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden sowie Untersuchung der sonstigen Möglichkeiten, die diese Technologien bei der Verwirklichung dieses Ziels bieten können.

101. a) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Globalisierung verbundenen Probleme, namentlich durch eine verstärkte und wirksame Mitwirkung der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess, mit dem Ziel, unter anderem die gleiche Mitwirkung der Frauen, insbesondere aus den Entwicklungsländern, am makroökonomischen Entscheidungsprozess zu gewährleisten;

b) Ergreifung von Maßnahmen unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen, mit dem Ziel, neue Ansätze zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, die auf Stabilität, Wachstum und Gerechtigkeit bei verstärkter und effektiver Mitwirkung und Eingliederung der Entwicklungsländer in die von der Globalisierung erfasste Weltwirtschaft beruhen und im Rahmen der Gesamtstrategie zur Herbeiführung einer auf den Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung auf die Beseitigung der Armut und die Verminderung geschlechtsbedingter Ungleichbehandlung abzielen;

c) Ausarbeitung und Verstärkung von Armutsbekämpfungsstrategien, unter voller und effektiver Beteiligung der Frauen, um die Feminisierung der Armut zu verringern und die Fähigkeit der Frauen zu stärken, die nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung zu bewältigen;

d) Intensivierung der Bemühungen zur Umsetzung von Armutsbekämpfungsprogrammen und Evaluierung, unter Mitwirkung von Frauen, des Wirkungsgrads dieser Programme hinsichtlich der Ermächtigung der in Armut lebenden Frauen, namentlich im Hinblick auf ihren Zugang zu einer guten Ausbildung und Bildung sowie zu einer Versorgung auf dem Gebiet der körperlichen wie der geistigen Gesundheit, Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialer Grundversorgung, Erbschaften sowie im Hinblick auf den Zugang zu und die Verfügungsgewalt über Grund und Boden, Wohnraum, Einkommen, Kleinstkredite und andere Finanzierungsinstrumente und -dienstleistungen, und Verbesserung dieser Programme im Lichte dieser Evaluierung;

e) Anerkennung der sich gegenseitig verstärkenden Verbindung zwischen Gleichstellung und Armutsbekämpfung, die Ausarbeitung und Umsetzung, gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft, von umfassenden gleichstellungsorientierten Ar-

²¹ "Herstory" oder "Frauengeschichte" (im Gegensatz zu "History") ist ein im Englischen auf breiter Ebene eingesetzter Begriff, der die Wiedergabe von historischen und zeitgenössischen Ereignissen aus Frauensicht bezeichnet.

mutsbekämpfungsstrategien, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

f) Förderung der Einrichtung, gegebenenfalls in Partnerschaft mit privaten Finanzinstitutionen, von "Kreditschaltern" und anderen leicht zugänglichen Finanzdienstleistungen mit vereinfachten Verfahren, die gezielt darauf ausgerichtet sind, den Spar-, Darlehens- und Versicherungsbedarf aller Frauen zu decken;

g) Ergreifung umfassender Maßnahmen zur Bereitstellung und Unterstützung einer hochwertigen beruflichen Fachausbildung für Frauen und Mädchen auf allen Ebenen auf der Grundlage von Strategien, die unter ihrer vollen und effektiven Beteiligung ausgearbeitet wurden, mit dem Ziel, die vereinbarten Zielwerte für die Bekämpfung der Armut, insbesondere der Feminisierung der Armut, durch nationale, regionale und internationale Anstrengungen zu erreichen. Die nationalen Anstrengungen müssen durch eine verstärkte regionale und internationale Zusammenarbeit ergänzt werden, um den Risiken zu begegnen, die Herausforderungen zu bewältigen und sicherzustellen, dass die durch die Globalisierung entstandenen Chancen den Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zugute kommen;

h) nach Bedarf die rasche Einrichtung von Sozialentwicklungsfonds, unter voller und effektiver Mitwirkung der Frauen und im Benehmen mit der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, um die mit Strukturanpassungsprogrammen und der Handelsliberalisierung verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Frauen und die unverhältnismäßig starke Belastung der in Armut lebenden Frauen zu mindern;

i) Bestimmung und Umsetzung von entwicklungsorientierten und dauerhaften, eine Geschlechtsperspektive einbeziehenden Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, unter anderem durch Schuldenerleichterung, namentlich die Streichung der Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe, mit dem Ziel, ihnen bei der Finanzierung von entwicklungs- und namentlich frauenfördernden Programmen und Projekten behilflich zu sein;

j) Unterstützung der Kölner Schuldenabbauinitiative, insbesondere der raschen Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder; Gewährleistung der Bereitstellung ausreichender Mittel für ihre Durchführung sowie Umsetzung der Bestimmung, dass die eingesparten Mittel zu Gunsten von Armutsbekämpfungsprogrammen verwendet werden, die geschlechtsspezifische Fragen miteinbeziehen;

k) Förderung und raschere Umsetzung der 20/20-Initiative, die eine geschlechtsbezogene Perspektive berücksichtigt und allen, insbesondere Frauen und Mädchen, voll zugute kommt;

l) Forderung nach Fortführung der internationalen Zusammenarbeit, namentlich die erneute Bekräftigung der Bemühungen, den international vereinbarten, aber noch nicht verwirklichten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und auf diese Weise den Zustrom von Ressourcen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden zu erhöhen;

m) Erleichterung des Transfers geeigneter Technologien, insbesondere neuer und moderner Technologien, in die Entwicklungs- und Übergangsländer, und Unterstützung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Beschränkungen für derartige Transfers zu beseitigen, als ein wirksames Mittel zur Ergänzung der Bemühungen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um die Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens noch rascher zu verwirklichen;

n) Empfehlung an den Vorbereitungsausschuss für die Millenniums-Generalversammlung, sich im Zuge der Maßnahmen zur Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche des Systems der Vereinten Nationen darum zu bemühen, in alle Tätigkeiten und Dokumente im Zusammenhang mit der Millenniums-Generalversammlung und dem Millenniums-Gipfel eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubauen, namentlich bei der Behandlung des Themas Armutsbekämpfung;

o) Schaffung eines förderlichen Umfelds sowie Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte – der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – und Grundfreiheiten als Teil der Bemühungen, Gleichstellung, Entwicklung und Frieden herbeizuführen.

102. a) Schaffung und Stärkung eines förderlichen Umfelds, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um die Fähigkeit der nichtstaatlichen Frauenorganisationen zu unterstützen, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie benötigen, um die Fortführung ihrer Entwicklungsaktivitäten auf Dauer zu gewährleisten;

b) Förderung der Schaffung und Stärkung von mehreren Interessengruppen vereinenden Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen auf allen Ebenen, den maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Gewerkschaften sowie Frauenorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, Kommunikations- und Mediennetzwerken zur Unterstützung der Ziele der Vierten Weltfrauenkonferenz;

c) Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, den multilateralen Organisationen, den Institutionen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere der Frauen- und Gemeinwesenorganisationen zur Unterstützung der auf Frauen und Mädchen zielenden Initiativen zur Armutsbekämpfung;

d) Anerkennung der entscheidenden Rolle der Frauen und der nichtstaatlichen und lokalen Frauenorganisationen bei der Umsetzung der Agenda 21²² und Unterstützung der Frauen und dieser Organisationen durch die Integration einer Gleichstellungsperspektive bei der Ausarbeitung, Konzeption und Umsetzung nachhaltiger Mechanismen, Programme und Infrastrukturen auf dem Gebiet der Umwelt- und Ressourcenbewirtschaftung.

103. a) Förderung von Programmen für ein gesundes und aktives Altern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und Durchführung geschlechtsspezifischer Forschungsarbeiten und Programme, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

b) als vorrangige Aufgabe, insbesondere in den am stärksten betroffenen Ländern und nach Möglichkeit in Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen, die Intensivierung der Aufklärungsbemühungen, die Ausweitung von Diensten und die Verstärkung gemeinwesengestützter Mobilisierungsstrategien zum Schutz von Frauen aller Altersgruppen vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich durch die Entwicklung sicherer, erschwinglicher, wirksamer und leicht zugänglicher, von Frauen kontrollierter Methoden, wie beispielsweise Mikrobizide und Kondome für Frauen, die vor sexuell übertragbaren Infektionen und HIV/Aids schützen; freiwillige und vertrauliche HIV-Tests und -Beratungen; die Förderung verantwortungsvollen sexuellen

²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

Verhaltens, einschließlich Enthaltbarkeit und Verwendung von Kondomen; und die Entwicklung von Impfstoffen, einfachen, kostengünstigen Diagnoseverfahren und Einzeldosis-Behandlungen für sexuell übertragbare Infektionen;

c) Gewährung des Zugangs zu einer angemessenen und erschwinglichen Behandlung, Beobachtung und Betreuung für alle Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, die an sexuell übertragbaren oder lebensbedrohenden Krankheiten leiden, namentlich an HIV/Aids und damit zusammenhängenden opportunistischen Infektionen wie beispielsweise Tuberkulose. Erbringung anderer Dienste, einschließlich der Bereitstellung geeigneten Wohnraums und sozialen Schutzes, namentlich während der Schwangerschaft und der Stillzeit; Hilfestellung für Jungen und Mädchen, die infolge der HIV/Aids-Pandemie verwaist sind; und geschlechtergerechte Unterstützungssysteme für Frauen und andere Familienmitglieder, die an der Pflege von schwerkranken Personen, einschließlich HIV/Aids-Kranken, beteiligt sind;

d) Ergreifung wirksamer und rascher Maßnahmen zur Mobilisierung der internationalen und nationalen Öffentlichkeit hinsichtlich der Auswirkungen der verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems auf Frauen und Mädchen und Gewährleistung dessen, dass zu diesem Zweck ausreichende Mittel bereitgestellt werden.

104. Förderung von Partnerschaften zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und anderen Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Ziel, die Gleichstellung, die Entwicklung und den Frieden im 21. Jahrhundert zu fördern.

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
S-23/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	53
S-23/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-23/PV.1).....	54
S-23/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	54
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
S-23/21	Regelungen für die Organisation der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-23/PV.1).....	55
S-23/22	Annahme der Tagesordnung (A/S-23/PV.1).....	56
S-23/23	Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Plenardebatte (A/S-23/PV.9).....	56

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-23/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: BOLIVIEN, CHINA, ÖSTERREICH, PHILIPPINEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-23/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Damit wurde Theo-Ben GURIRAB (Namibia) zum Präsidenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewählt.

S-23/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch den Beschluss S-23/15.

Damit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: ALGERIEN, BOLIVIEN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, FRANKREICH, GRENADA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ISLAND, KONGO, KUBA, LITAUEN, MONACO, NIGERIA, RUSSISCHE FÖDERATION, SEYCHELLEN, TADSCHIKISTAN, THAILAND, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-23/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Folgende Personen wurden zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Raimundo GONZALEZ (Chile)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Sotirios ZACKHEOS (Zypern)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Roble OLHAYE (Dschibuti)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Vladimir GALUSKA (Tschechische Republik)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Penny WENSLEY (Australien)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Phakiso MOCHOKO (Lesotho).

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung darüber unerrichtet, dass der Vorsitzende des Zweiten Ausschusses Giovanni BRAUZZI (Italien), den Stellvertretenden Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses, in seiner Abwesenheit dazu bestimmt hatte, für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Zweiten Ausschusses zu fungieren.

S-23/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuss der dreiundzwanzigsten Sondertagung als Vollmitglied angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 5. Juni 2000 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuss seine weiteren Amtsträger.

Damit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

<i>Vorsitzende:</i>	Christine KAPALATA (Vereinigte Republik Tansania)
<i>Stellvertretende Vorsitzende:</i>	Aicha AFIFI (Marokko) Asith BHATTACHARJEE (Indien) Patricia FLOR (Deutschland) Misako KAJI (Japan) Sonia R. LEONCE-CARRYL (St. Lucia) Monica MARTINEZ (Ecuador)

Kirsten MLACAK (Kanada)
Rasa OSTRauskaite (Litauen)
Dubravka SIMONOVIC (Kroatien)

Auf derselben Sitzung beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass Monica MARTINEZ auch als Berichterstatterin fungieren würde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-23/21. Regelungen für die Organisation der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"² die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. Präsident

1. Die dreiundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung.

C. Ad-hoc-Plenarausschuss

3. Die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung richtet einen Ad-hoc-Plenarausschuss der dreiundzwanzigsten Sondertagung ein. Das Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und neun Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer als Berichterstatter fungiert. Das Präsidium des Vorbereitungsausschusses fungiert als Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses.

D. Vollmachtenprüfungsausschuss

4. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

E. Präsidialausschuss

5. Der Präsidialausschuss der dreiundzwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten, den einundzwanzig Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung und dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

F. Geschäftsordnung

6. Auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

G. Plenardebatte

7. In der Plenardebatte abgegebene Erklärungen sollen sieben Minuten nicht überschreiten.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-23/2)*, Kap. V, Abschnitt B.

H. Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören

8. Beobachter dürfen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben.
9. Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, dürfen an der Sondertagung als Beobachter teilnehmen.
10. Angeschlossene Mitglieder der Regionalkommissionen dürfen vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter im gleichen Umfang an der Sondertagung teilnehmen wie bei ihrer Teilnahme an der Vierten Weltfrauenkonferenz.
11. Leiter der Programme, Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen dürfen Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Vertreter des Systems der Vereinten Nationen dürfen auch im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben. Durch diese Regelungen wird keineswegs ein Präzedenzfall für weitere Sondertagungen der Generalversammlung geschaffen.
12. Sofern die Zeit ausreicht, darf eine begrenzte Zahl nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen dürfen außerdem Erklärungen im Ad-hoc-Plenarausschuss abgeben. Durch diese Regelungen wird keineswegs ein Präzedenzfall für weitere Sondertagungen der Generalversammlung geschaffen.
13. Die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau wird zur Teilnahme an der Plenardebatte eingeladen. Durch diese Einladung wird keineswegs ein Präzedenzfall für weitere Sondertagungen der Generalversammlung geschaffen.

I. Zeitplan der Plenarsitzungen

14. Während des fünftägigen Tagungszeitraums werden zehn Plenarsitzungen abgehalten. Es finden täglich zwei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 10 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr.

S-23/22. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. Juni 2000 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die dreiundzwanzigste Sondertagung an³.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung,

- a) alle Tagesordnungspunkte direkt im Plenum zu behandeln;
- b) die Tagesordnungspunkte 8 und 9 dem Ad-hoc-Plenarausschuss der dreiundzwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

S-23/23. Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte

Auf ihrer 9. Plenarsitzung am 9. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung, dass die folgenden fünf nichtstaatlichen Organisationen Erklärungen in der Plenardebatte abgeben dürfen: Women in Law and Development in Africa; Mahila Dakshata Samiti; Canadian Research Institute for the Advancement of Women; Centro de la Mujer Peruana "Flora Tristan" und Alliance for Arab Women.

³ A/S-23/1.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S-23/1	Vollmachten der Vertreter für die dreiundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3 b)	8.	8. Juni 2000	3
S-23/2	Politische Erklärung.....	10	10.	10. Juni 2000	5
S-23/3	Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing	10	10.	10. Juni 2000	7

BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen					
S-23/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3 a)	1.	5. Juni 2000	53
S-23/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung.....	4	1.	5. Juni 2000	53
S-23/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung.....	6	1.	5. Juni 2000	53
S-23/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	5. Juni 2000	54
S-23/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	6	1.	5. Juni 2000	54
B. Sonstige Beschlüsse					
S-23/21	Regelungen für die Organisation der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	5. Juni 2000	55
S-23/22	Annahme der Tagesordnung	7	1.	5. Juni 2000	56
S-23/23	Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte.....	6	9.	9. Juni 2000	56

